

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Traktandenliste

1. Eröffnung, Traktandenliste, Mitteilungen
2. Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 17.-19. Juni 2018 – Genehmigung
3. Wahlen
 - 3.1 Büro der Abgeordnetenversammlung (Art. 7 AV-Reglement)
 - 3.1.1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer 2019 – 2020
 - 3.1.2 Wahl von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer 2019 – 2020
 - 3.2 Stimmzählerin/Stimmzähler (Art. 10 AV-Reglement)
 - 3.2.1 Wahl von zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern für die Amtsdauer 2019 – 2020
 - 3.2.2 Wahl von zwei Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzählern für die Amtsdauer 2019 – 2020
 - 3.3 Ständige Kommissionen (Art. 11-15 AV-Reglement)
 - 3.3.1.1 Wahl von fünf Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022
 - 3.3.1.2 Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022
 - 3.3.2.1 Wahl von drei Mitgliedern der Nominationskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022
 - 3.3.2.2 Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Nominationskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022
4. Wort des Ratspräsidenten
5. Informationen des Rates
6. Neue Vorstösse
 - 6.1 Interpellation der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zur Haltung des Rates SEK bezüglich der Lockerung der Kriterien für Waffenexporte durch den schweizerischen Bundesrat
7. Verfassungsrevision – Folgearbeiten und weiterer Prozess
8. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa 09.2018: Mündlicher Bericht – Kenntnisnahme
9. Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2019 – Beschluss
10. Voranschlag 2019 – Genehmigung
11. Finanzplan 2020 – 2023 – Kenntnisnahme
12. Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2019 – 2021
13. Missionsorganisationen
 - 13.1 Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK: Jahresbericht 2017 – Kenntnisnahme
 - 13.2 DM-échange et mission: Jahresbericht 2017 – Kenntnisnahme
 - 13.3 Mission 21: Jahresbericht 2017 – Kenntnisnahme
14. Wahlen in Stiftungsräte
 - 14.1 fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK
 - 14.1.1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Stiftungsrates fondia für die Amtsdauer 2019 – 2022
 - 14.1.2 Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates fondia für die Amtsdauer 2019 – 2022
 - 14.2 Schweizerische Reformationsstiftung SRS
 - 14.2.1 Wahl von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates SRS für die Amtsdauer 2019 – 2022
 - 14.2.2 Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren SRS für die Amtsdauer 2019 – 2022
15. Fragestunde (Art. 57 – 58 AV-Reglement)
16. Abgeordnetenversammlungen 2019: Orte und Daten – Kenntnisnahme

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 17.-19. Juni 2018

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung genehmigt das Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 17.-19. Juni 2018.

Bern, 18. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer 2019 – 2020

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Pierre de Salis als Präsidenten der Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer 2019 – 2020.

Heiden, 29. Juni 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 7.1 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Amtsdauer ...

¹ *Das Büro setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sie werden von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin kann nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt werden.*

Für die Amtsdauer 2019 – 2020 stellt sich der bisherige Vizepräsident für die Wahl als Präsident zur Verfügung:

Pierre de Salis, Pfarrer Dr. theol. NE bisher Vizepräsident

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Wahl von zwei Personen in das Vizepräsidium der Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer 2019 – 2020

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Heinz Fischer in das Vizepräsidium der Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer 2019 – 2020.

Heiden, 15. Oktober 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 7.1 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Amtsdauer ...

¹ Das Büro setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sie werden von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin kann nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt werden.

Die Nominationskommission schlägt der Abgeordnetenversammlung die folgenden Kandidaten zur Wahl ins Vizepräsidium für die Amtsdauer 2019 – 2020 vor:

Heinz Fischer SZ d neu

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Wahl von zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern für die Amtsdauer 2019 – 2020

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Stefan Fischer und Hansruedi Vetsch als Stimmzähler für die Amtsdauer 2019 – 2020.

Heiden, 25. Oktober 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 10 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmzählende und zwei Ersatzstimmzählende auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Büro für die formelle Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte zuständig.

Der bisherige Stimmzähler Stefan Fischer sowie der bisherige Ersatzstimmzähler Hansruedi Vetsch stellen sich für die Amtsdauer 2019 – 2020 zur Verfügung:

Stefan Fischer, Pfarrer PD Dr. theol.	BS	bisher
Hansruedi Vetsch, Pfarrer	TG	bisher Ersatzstimmzähler

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Wahl von zwei Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzählern für die Amtsdauer 2019 – 2020

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Remo Sangiorgio als Ersatzstimmenzähler für die Amtsdauer 2019 – 2020.

Heiden, 25. Oktober 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 10 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmzählende und zwei Ersatzstimmzählende auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Büro für die formelle Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte zuständig.

Der bisherige Ersatzstimmzähler Remo Sangiorgio stellt sich für die Amtsdauer 2019 – 2020 erneut zur Verfügung:

Remo Sangiorgio TI bisher

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Wahl von fünf Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt folgende Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022:

Annelies Hegnauer
Myriam Karlström
Johannes Roth
Peter Andreas Schneider
Iwan Schulthess

Heiden, 3. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 13 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Aktuell setzt sich die Geschäftsprüfungskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium	Johannes Roth	ZG
Mitglieder	Thomas Grossenbacher, Pfarrer	ZH
	Daniel Hehl	AG
	Peter Andreas Schneider	FR
	Iwan Schulthess, Pfarrer	BEJUSO

Daniel Hehl tritt Ende 2018 als Delegierter aus der Abgeordnetenversammlung zurück. Thomas Grossenbacher hat acht Amtsjahre in der GPK mitgewirkt und ist deshalb nicht mehr wählbar. Die Nominationskommission schlägt folgende Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022 vor:

Annelies Hegnauer	ZH	neu
Myriam Karlström	VD	neu
Johannes Roth	ZG	bisher
Peter Andreas Schneider	FR	bisher
Iwan Schulthess	BEJUSO	bisher

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Wahl des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Johannes Roth als Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022.

Heiden, 29. Juni 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 13 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

...

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Johannes Roth übernahm das GPK-Präsidium an der HAV 2017. Er ist bereit, dieses Amt weiter auszuüben. Die Nominationskommission schlägt ihn der Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer 2019 – 2022 zur Wiederwahl als Präsident der Geschäftsprüfungskommission vor:

Präsidium	Johannes Roth	ZG	bisher
-----------	---------------	----	--------

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Wahl von drei Mitgliedern der Nominationskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt folgende Personen als Mitglieder der Nominationskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022:

Koni Bruderer
Gilles Cavin
Andrea Trümpy

Bern, 18. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

Art. 15 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Büros für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Das Büro der Abgeordnetenversammlung freut sich, Ihnen die bisherigen Mitglieder der Nominationskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022 zur Wiederwahl vorzuschlagen:

Koni Bruderer, Pfarrer	ARAI	bisher
Gilles Cavin, Pfarrer	VS	bisher
Andrea Trümpy	GL	bisher

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Wahl des Präsidiums der Nominationskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Koni Bruderer als Präsidenten der Nominationskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022.

Bern, 18. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

Art. 15 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Büros für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Das Büro der Abgeordnetenversammlung schlägt den bisherigen Präsidenten der Nominationskommission zur Wiederwahl als Präsident der Nominationskommission für die Amtsdauer 2019 – 2022 vor:

Präsidium	Koni Bruderer, Pfarrer	ARAI	bisher
-----------	------------------------	------	--------

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Interpellation der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zur Haltung des Rates SEK bezüglich der Lockerung der Kriterien für Waffenexporte durch den schweizerischen Bundesrat

Anträge

1. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich bittet den Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes mitzuteilen, wie er die Lockerung der Kriterien für Waffenexporte durch den schweizerischen Bundesrat beurteilt.
2. Er bittet des Weiteren um Mitteilung, ob der Rat – allenfalls in Verbindung mit der Schweizer Bischofskonferenz – in dieser Angelegenheit aktiv geworden ist gegenüber dem Bundesrat oder den Bundesbehörden oder ob er gedenkt, dies in naher Zukunft zu werden und wenn ja, in welcher Weise.

Begründung

Am 15. Juni 2018 hat der Bundesrat entschieden, die Bewilligungskriterien in der Kriegsmaterialverordnung zu lockern. Demnach sollen Waffenexporte in Zukunft auch in Länder möglich sein, die in einen internen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, «wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial im internen bewaffneten Konflikt eingesetzt wird», wie es in einer Pressemitteilung des Bundes heisst. Bei der Beurteilung konkreter Geschäfte soll dabei «einer auf die Bedürfnisse der Landesverteidigung ausgerichteten industriellen Kapazität [...] genügend Rechnung getragen werden können.»

Auch wenn der Bundesrat in seiner Mitteilung erklärt, dass Bürgerkriegsländer wie der Jemen oder Syrien derzeit keine Ausnahmenregelung erhalten würden, bietet sein Entscheid doch Anlass zur Besorgnis, weil unklar ist, wie der Bundesrat in Zukunft sicherstellen will, dass schweizerisches Kriegsmaterial keine Verwendung in den in bewaffnete Konflikte verwickelten Ländern findet. Verschiedene Nichtregierungsorganisationen haben den Entscheid des Bundesrates daher kritisiert, darunter auch das Schweizerische Rote Kreuz. Für Irritationen hat die Lockerung der Kriterien für Waffenexporte auch innerhalb der Kirchen gesorgt. Nachdem sich bereits die Evangelischen Frauen Schweiz am 6. Juli 2018 in einem offenen Brief an den Bundesrat gegen die Änderung der Kriegsmaterialverordnung gewendet hatten, haben 150 Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich am 10. Juli 2018 in der Neuen Zürcher Zeitung einen weiteren Offenen Brief an den Bundesrat veröffentlicht. Darin verleihen sie ihrer Bestürzung über den Entscheid des Bundesrates Ausdruck, indem sie auf die humanitäre Tradition der Schweiz und deren aussenpolitische Neutralität verweisen, eine Verletzung christlicher Werte beklagen und daran erinnern, dass «die Abschaffung des Söldnerwesens und die Eindämmung der Kriegswirtschaft zentrale Anliegen» der Zürcher Reformation waren.

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich teilt die Besorgnis der Zürcher Pfarrerrinnen und Pfarrer, auch wenn er sich darüber im Klaren ist, dass eine strenge Beurteilung von Kriegswaffenexporten unter Umständen Arbeitsplätze gefährden kann und für die industrielle Kapazität der Schweizer Rüstungsindustrie eine Herausforderung darstellen mag. Er ist jedoch in Abwägung der Interessen der klaren Überzeugung, dass schweizerische Rüstungsgüter keinesfalls in Staaten exportiert werden sollten, die in einen Bürgerkrieg verwickelt sind und in denen die Menschenrechte gravierend verletzt werden.

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Traktandum 7, Verfassungsrevision – Folgearbeiten und weiterer Prozess

Am 18.12.2018 mit der Schlussabstimmung zur neuen Verfassung der EKS Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz kommt der Prozess zum Ziel, der uns fast 15 Jahre beschäftigt hat. Unser Anliegen, den Evangelisch Reformierten Kirchen der Schweiz eine Grundlage als Kirche mit Zukunft zu geben, hat klaren Ausdruck gefunden.

Formal handelt es sich dabei um eine Totalrevision der bestehenden Verfassung. Totalrevision, weil die juristische Person, der bisherige Verein, bestehen bleibt. Materiell und inhaltlich haben wir aber eine NEUE VERFASSUNG geschaffen. Aus dem Bund der Kirchen wird eine Kirche. Das Neue ist wichtig, die neue Verfassung unserer Kirche auf den drei Ebenen.

Zentraler Gedanke ist mehr gemeinsam, besser und günstiger zu bewirken. Das ist ein hoher Anspruch, der uns vielfach herausfordern wird. Damit beginnt die Arbeit an der Umsetzung.

Die GPK hat die Aufgabe übernommen, diesen Prozess zu begleiten. Für diesen Übergang von Grundlagenarbeit zur Umsetzung sind vier Punkte von besonderer Wichtigkeit:

1. Wir haben uns für einen gemeinsamen Weg entschieden. Das setzt Transparenz voraus.

Der vom AV-Büro vorgeschlagene Weg zur Verfassungseinführung zum 1.1.2020 wird von der GPK unterstützt. Insbesondere der Regelungsumfang für das Finanzreglement ist geeignet, die Ungewissheiten, die nicht erst im Vorfeld der SAV 2018 zu Fragen und Diskussionen führten, transparenter und damit nachvollziehbar zu machen.

Mit der klaren Definition von Kompetenzen und Entscheidungswegen kann die Diskussion sachlich und lösungsorientiert bleiben.

2. Über unserer neuen Verfassung steht der Begriff «gemeinsam». Die Aufgabe in einem föderalen und auf Subsidiarität gerichteten Gebilde Gemeinsamkeit und Gemeinschaft zu schaffen, ist immer eine Herausforderung. Es bedeutet Verlagerung von Aufgaben und das Teilen von Ressourcen, vor allem aber das Teilen von Autonomie.

Die gelungene Umsetzung wird den Erfolg unserer neuen Verfassung ganz wesentlich beeinflussen.

Zwei Funktionen stehen im Zentrum:

Der Rat und seine Mitglieder, die den Prozess leiten

Die Kirchenleitungen, die den Prozess in die jeweiligen Kirchen unterstützen, fördern und darüber informieren

Bei dieser Aufgabe stehen insbesondere die KKP und die Kommunikatoren auf allen Ebenen in der Verantwortung.

3. Eine Verfassung von diesem Zuschnitt, lebt von der Vielfalt, dem reformatorischen Grundgedanken unserer Kirchen.

Wir gehen auf einem schmalen Grat, wollen wir dem Anspruch gerecht werden, für alle Ämter die Menschen zu finden, die den Geist unserer neuen Verfassung glaubwürdig vertreten.

Wir unterschätzen die Vielfalt, wenn wir Funktionen mit Amtsinhabern besetzen, die bereits an anderen Stellen engagiert sind. Gleiche Personen in mehreren Ämtern, stellt das in Frage, was unserer Verfassung Glaubwürdigkeit verleiht.

Der GPK ist bewusst, dass wir Ämter nur mit vorhandenen und willigen Menschen besetzen können. Wir müssen aktiv und bewusst suchen. Das ist eine Aufgabe, die alle angeht.

Aus Sicht der GPK sind Nominationskommission und die Kirchenleitungen besonders gefordert. Die GPK erachtet dabei griffige und klare Unvereinbarkeitsregeln als wichtige Unterstützung.

4. Wir brauchen kompetente und akzeptierte Menschen, die den gemeinsamen Weg bereiten. Diese Menschen zu finden wird immer schwieriger. Die GPK macht beliebt, in einer längerfristigen Sicht, die Stellen, Aufgaben und Anforderungen konkret zu fassen.

Das ist Aufgabe der Nominationskommission in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Synode. Bei Bedarf kann der Rat beigezogen werden.

Dann die Menschen zu finden, ist Aufgabe von uns allen. Das kann die Nominationskommission nicht alleine leisten. Es gilt Menschen für Aufgaben in unserem gemeinsamen Interesse zu begeistern, die erkennbar oder nachgewiesen Leitungs- und Fach Erfahrung ausweisen. Wir brauchen Menschen, die Akzeptanz gewinnen und Mittel gezielt einsetzen, die Ziele setzen und überzeugend vertreten können. So erst werden wir erfolgreich. Darum muss die Bedeutung der Rekrutierungsanforderungen auch in den Kantonalkirchen und über die Mitglieder der Synode hinaus bekannt werden.

Der Verfassungsprozess hat uns näher gebracht. Unser Umfeld bleibt anspruchsvoll. Der gemeinsame Weg ist ein guter Weg. In der Umsetzung wird sich weisen, wie wir die Grundsätze leben, die wir uns mit der neuen Verfassung gegeben haben. Die GPK wird dabei weiterhin ihre Rolle wahrnehmen.

Anträge der GPK

1. Die GPK beantragt der AV die Anträge des AV-Präsidiums 1.-8. zu beschliessen:
 1. Die Abgeordnetenversammlung setzt gemäss Art. 16 des AV-Reglements eine nichtständige AV-Kommission «Synodereglement» ein.
 2. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, gemäss § 18 Abs. 4 und §§ 21-22 der revidierten Verfassung das Reglement für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Das Synodereglement soll auf der Basis des bestehenden AV-Reglements aufbauen und insbesondere Bestimmungen enthalten,
 - a. die das grundsätzliche Verständnis der Synode beschreiben (u. a. zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung und des geistlichen Lebens der Synode, zu Formen der Zusammenarbeit an Synoden),
 - b. die sich in direkter Folge von neuen Verfassungsbestimmungen ergeben (u. a. Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern; Verfahren zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, Anpassung von Wahlverfahren),
 - c. die aus Gründen der ebenengerechten Zuordnung nicht in die Verfassung aufgenommen wurden, und daher in das Reglement aufgenommen werden müssen (u. a. Unvereinbarkeitsregeln, Bestimmungen zum Beschlussverfahren).
 3. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, sämtliche im Verantwortungsbe- reich der Abgeordnetenversammlung bzw. Synode stehenden Bestimmungen in terminologischer Hinsicht zu überarbeiten.
 4. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, in ihren Beratungen den Rat beizu- ziehen.
 5. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, der Abgeordnetenversammlung im Herbst 2019 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

6. Der Rat wird beauftragt, gemäss § 21 lit. a, § 38 Abs. 2 und § 39 der revidierten Verfassung das Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Das Finanzreglement soll insbesondere Bestimmungen enthalten,
 - a. zur Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge (Verteilschlüssel),
 - b. zu den Finanzkompetenzen und zu den Unterschriftenregelungen,
 - c. zur Besoldungsordnung,
 - d. zum Umgang mit Spenden bzw. Legaten.
 7. Der Rat wird beauftragt, in seinen Beratungen zum Finanzreglement die nichtständige AV-Kommission beizuziehen in Belangen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen.
 8. Der Rat wird beauftragt, der Synode im Sommer 2020 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
2. Die GPK beantragt der AV, die Totalrevision der Verfassung durchgängig als «Neue Verfassung» zu bezeichnen. Damit soll Klarheit durch eine gleiche Sprache erreicht werden.
 3. Die GPK beantragt der AV, das AV-Büro mit der Prüfung zu beauftragen, ob der unter 3. erteilte Auftrag an die nichtständige AV-Kommission für eine terminologische Überarbeitung zu sorgen, an eine AV-Kommission, eine «Redaktionskommission» übertragen werden kann.

Die Aufgabe der «Redaktionskommission» ist, dauerhaft eine konsequente Terminologie in unseren Reglementen zu gewährleisten, die Klarheit und Verständlichkeit fördert.
 4. Die GPK beantragt der AV, die Nominationskommission zu beauftragen, zusammen mit dem Präsidium der Synode den Mitarbeiterbedarf in einer längerfristigen Sicht, die Stellen, Aufgaben und Anforderungen bezeichnet, konkret zu fassen. Bei Bedarf kann der Rat beizugezogen werden.

Damit soll erreicht werden, dass wir für die Umsetzungsarbeit und danach die geeignetsten Menschen für unsere gemeinsamen Institutionen finden.

Traktandum 9, Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2019 – Beschluss

Nachdem die Abgeordnetenversammlung im Juni 2018 für die Legislatur 2019 – 2022 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs zur Seelsorge in den Bundeszentren beschlossen und einen jährlichen Beitrag von CHF 420'000 festgelegt hat, gilt das vorliegende Geschäft zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren für das Jahr 2019 eigentlich als unbestritten.

Laut Medienberichten geht die Zahl der Asylsuchenden stark zurück. Dieses Jahr dürfte so tief wie vor acht Jahren sein. Die Behörden rechnen für 2018 mit rund 16'500 neuen Asylgesuchen. Dies sind rund 40 Prozent der Gesuchzahlen des sogenannten Flüchtlingsjahres 2015, als circa 40'000 Personen ein Asylgesuch stellten.

Der markante Rückgang widerspiegelt sich auch in der Zahl der Asylsuchenden, die der Bund pro Monat auf die Kantone verteilt. Grundsätzlich wirkt sich der Rückgang der Asylsuchenden allerdings im Moment nicht in einer Reduktion der Zentren aus.

Wenn also an der grundsätzlichen Entscheidung festgehalten wird, die Seelsorge in den Zentren zu gewährleisten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Aufwand wesentlich verringert.

Antrag der GPK

Die GPK beantragt: Die Abgeordnetenversammlung beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren für das Jahr 2019 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 420'000.

Traktandum 10, Voranschlag 2019 – Genehmigung

Der Voranschlag 2019 orientiert sich wie in den Vorjahren an GAAP FER 21 und umfasst die Betriebsrechnung und die Veränderung des Kapitals.

Im Januar 2019 beginnt eine neue Legislatur. Da der Rat die Entscheidungen der Abgeordnetenversammlung über die thematische Ausrichtung der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz nicht vorweg nehmen will, hat er die Legislaturziele für die Jahre 2019 bis 2022 noch nicht abschliessend festgelegt.

Auch beginnt die Umsetzung der Neuen Verfassung in Zeitraum des Voranschlages (und des Finanzplanes). Die GPK hat diese Situation mit dem Rat besprochen. Der Voranschlag berücksichtigt diese Arbeiten indem Mitarbeitertage den einzelnen Projekten zugeordnet wurden. Wie während der Arbeiten für das Reformationsjubiläum etabliert, wird die transparente Projektabrechnung weitergeführt.

Vom Rat wurde besonders erwähnt, dass für die Ratsmitglieder, die strategische Handlungsfelder führen und verantworten wegen des höheren Zeitaufwands Zusatzkosten anfallen werden. Diese Kosten sind im Voranschlag berücksichtigt.

Das zum Voranschlag Gesagte gilt selbstverständlich auch für den Finanzplan 2020 bis 2023, zu dem die GPK nicht separat Stellung nimmt.

Einige Detailinformationen zu verschiedenen Voranschlagspositionen. Der budgetierte Aufwandüberschuss 2019 beträgt 3'458.00 Fr., oder zirka 0.06% der Mitgliederbeiträge.

Rund 70% der Ausgaben sind direkter Projektaufwand

Rund 30% sind Strukturkosten und administrativer Aufwand (zentrale Dienste)

Davon sind ca. 11% der Aufwendungen durch Zielsummen gebunden, es sind Durchlaufposten.

Die Erträge der einzelnen Projekte sind nicht ersichtlich, da die Einnahmen im Bereich Erträge summarisch erfasst sind.

Mit den 18'000.00 Fr. für die «Botschaften zu Feiertagen» sind Karten zu Ostern und Weihnachten vorgesehen.

In den 100'000.00 Fr. für die «Ökumene Schweiz» sind 44'360.00 Fr. für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK, 19'360.00 Fr. für die Schweizer Bischofskonferenz SBK und die Evangelisch / Römisch-Katholische Gesprächskommission ERGK, 7'450.00 Fr. für die Delegationstreffen mit Freikirchen, 12'080.00 Fr. für neue religiöse Bewegungen sowie 16'750.00 Fr. für «Unterwegs zur Mitte» - Pilgerweg zur Versöhnung, enthalten.

Für «Gerechtes Wirtschaften» entfallen 21'000.00 Fr. Hierzu gehört das sozial-ethische Engagement, für das mehrere kleinere Projekte u. a. Politforum, women power und die Vernetzung der OeME-Fachstellen geplant sind.

Die Liegenschaft am Sulgenauweg 26 wurde im Jahr 2010 neu bewertet und wird jährlich mit 100'000.00 Fr. abgeschrieben. Durch eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve in gleicher Höhe hat diese Abschreibung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Antrag der GPK

Die GPK beantragt der AV, den Voranschlag 2019 mit 1. einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 3'458.00 und 2. Mitgliederbeiträgen von CHF 6'063'102.00 zu beschliessen.

Für die GPK

Thomas Grossenbacher
Daniel Hehl
Peter Andreas Schneider
Iwan Schulthess
Johannes Roth

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Verfassungsrevision – Folgearbeiten und weiterer Prozess

Anträge des AV-Präsidiums

1. Die Abgeordnetenversammlung setzt gemäss Art. 16 des AV-Reglements eine nichtständige AV-Kommission «Synodereglement» ein.
2. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, gemäss § 18 Abs. 4 und §§ 21-22 der revidierten Verfassung das Reglement für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Das Synodereglement soll auf der Basis des bestehenden AV-Reglements aufbauen und insbesondere Bestimmungen enthalten,
 - die das grundsätzliche Verständnis der Synode beschreiben (u. a. zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung und des geistlichen Lebens der Synode, zu Formen der Zusammenarbeit an Synoden),
 - die sich in direkter Folge von neuen Verfassungsbestimmungen ergeben (u. a. Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern; Verfahren zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, Anpassung von Wahlverfahren),
 - die aus Gründen der ebenengerechten Zuordnung nicht in die Verfassung aufgenommen wurden, und daher in das Reglement aufgenommen werden müssen (u. a. Unvereinbarkeitsregeln, Bestimmungen zum Beschlussverfahren).
3. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, sämtliche im Verantwortungsbereich der Abgeordnetenversammlung bzw. Synode stehenden Bestimmungen in terminologischer Hinsicht zu überarbeiten.
4. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, in ihren Beratungen den Rat beizuziehen.
5. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, der Abgeordnetenversammlung im Herbst 2019 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Bern, 20. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das AV-Präsidium
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

6. Der Rat wird beauftragt, gemäss § 21 lit. a, § 38 Abs. 2 und § 39 der revidierten Verfassung das Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Das Finanzreglement soll insbesondere Bestimmungen enthalten,
 - zur Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge (Verteilschlüssel),
 - zu den Finanzkompetenzen und zu den Unterschriftenregelungen,
 - zur Besoldungsordnung,
 - zum Umgang mit Spenden bzw. Legaten.
7. Der Rat wird beauftragt, in seinen Beratungen zum Finanzreglement die nichtständige AV-Kommission beizuziehen in Belangen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen.
8. Der Rat wird beauftragt, der Synode im Sommer 2020 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Verfassungsrevision – Folgearbeiten und weiterer Prozess

Die Abgeordnetenversammlung des SEK hat an den vergangenen drei Tagungen – an der ordentlichen Herbst-AV 2017 in Bern, an der a. o. AV vom April 2018 in Bern sowie an der Sommer-AV 2018 in Schaffhausen – die Revision der Verfassung in zwei Lesungen beraten. Gemäss geltender Verfassung hat nun noch eine Schlussabstimmung zu erfolgen, die auf den 18. Dezember 2018 terminiert ist.

1. Auftrag an das AV-Präsidium

An der Sommer-AV 2018 in Schaffhausen wurde das AV-Präsidium beauftragt, zusammen mit dem Rat SEK «einen klaren Weg aufzuzeigen, wie der reibungslose Übergang von SEK zu EKS gewährleistet wird,

- welche Punkte dabei wesentlich berücksichtigt werden,
- wie der Fahrplan betreffend Erarbeitung des Synodereglements und anderer wesentlicher Reglemente aussieht.
- Im Besonderen liegt ein klarer Antrag vor, wie durch wen und bis wann die Vorlage des Synodereglements erarbeitet wird sowie von allenfalls weiter nötigen Übergangsbestimmungen.»

2. Folgearbeiten in inhaltlicher Perspektive

Der Kirchenbund unterhält ein umfangreiches Regelwerk von rechtlichen Bestimmungen, die den geordneten Betrieb aller beteiligten Gremien und die koordinierte Zusammenarbeit untereinander sicherstellen sollen. Einzelne dieser Reglemente stehen im Verantwortungsbereich der Abgeordnetenversammlung, andere in demjenigen des Rates oder anderer Gremien.

Die Inhalte der revidierten Verfassung haben Auswirkungen auf verschiedene dieser rechtlichen Bestimmungen. Während der Rat seinerseits zuständig ist für die Überarbeitung der in seinem Verantwortungsbereich stehenden Reglementarien, so hat die Abgeordnetenversammlung ihre eigenen Reglementarien zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Nach Durchsicht der bestehenden Reglementarien (siehe hierzu die Zusammenstellung auf <https://www.kirchenbund.ch/de/themen/rechtliches-reglemente>) hält das AV-Präsidium ein Zweifaches fest:

2.a. Synodereglement und Finanzreglement (Verfassung § 20 lit. a)

Die revidierte Verfassung hält fest:

- «Die Synode a. beschliesst über den Erlass
- des Reglements für die Synode,
 - des Finanzreglements» (§ 20 lit. a).

Unmittelbarer Anpassungsbedarf besteht also bei diesen beiden Reglementen. Im Einzelnen ist Folgendes zu überprüfen bzw. neu zu erarbeiten:

Das heutige Reglement der Abgeordnetenversammlung bzw. das zukünftige Synodereglement ist grundsätzlich auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der revidierten Verfassung zu überprüfen,

- insbesondere sind Anpassungen in direkter Folge von neuen Verfassungsbestimmungen vorzunehmen (u. a. Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern; Verfahren zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, Anpassung von Wahlverfahren, u. a. m.).
- Sodann ist zu prüfen, welche der Bestimmungen, die aus Gründen der ebenengerechten Zuordnung nicht in die Verfassung aufgenommen wurden, in das Reglement aufgenommen werden müssen.
- Schliesslich ist zu prüfen, ob neue Bestimmungen zum grundsätzlichen Verständnis der Synode eingeführt werden sollen.

Das *Finanzreglement* ist grundsätzlich neu zu erstellen. Dieses soll zukünftig folgende Elemente enthalten:

- die Berechnungsgrundlagen der Mitgliederbeiträge (Verteilschlüssel),
- die Finanzkompetenzen und die Unterschriftenregelungen,
- eine Besoldungsordnung sowie
- den Umgang mit Spenden bzw. Legaten.

2.b. Bezeichnungen

In weiteren Bestimmungen (u. a. Reglement für die Konferenzen) besteht nach Ansicht des AV-Präsidiums kein unmittelbarer inhaltlicher Anpassungsbedarf, jedoch sind in sämtlichen Bestimmungen die jeweiligen Bezeichnungen (SEK → EKS; Abgeordnetenversammlung → Synode, etc.) anzupassen.

3. Aufträge und weiteres Verfahren

3.a. Erarbeitung des Synodereglements: Einsetzung einer nichtständigen AV-Kommission

Da die zu behandelnden Fragen im neuen Synodereglement das Selbstverständnis und die Zusammenarbeit unter den Abgeordneten in direkter Weise betreffen, macht das AV-Präsidium beliebt, zur Erarbeitung des Synodereglements eine nichtständige AV-Kommission gemäss Art. 16 des AV-Reglements einzusetzen. Eine nichtständige Kommission ist für die «Vorbereitung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben» zuständig (Abs. 1) und besteht aus «drei bis sieben Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung» (Abs. 2), wobei «die Ernennung der Kommissionsmitglieder und die Bezeichnung des Präsidiums [...] nach Rücksprache mit der Nominationskommission durch das Büro [erfolgt], welches die Arbeit der Kommissionen koordiniert und überwacht.»

Nach dem Beschluss zur Einsetzung der nichtständigen AV-Kommission wird das AV-Präsidium reglementsgemäss nach Rücksprache mit der Nominationskommission die Besetzung der Kommission vornehmen und dabei auf eine breite Abstützung achten (Regionen, Geschlechter, etc.). Wenn möglich soll die Zusammensetzung bis Ende 2018 erfolgt sein; die definitive Zusammensetzung wird den Mitgliedkirchen kommuniziert.

Die nichtständige AV-Kommission «Synodereglement» soll mit dem Auftrag ausgestattet werden, aufbauend auf der revidierten Verfassung und auf der Basis des bestehenden AV-Reglements das Reglement für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Zudem soll sie sämtliche im Verantwortungsbereich der Abgeordnetenversammlung bzw. Synode stehenden Bestimmungen in terminologischer Hinsicht überarbeiten.

Die nichtständige AV-Kommission soll bei ihren Beratungen Rücksprache mit dem Rat halten; das Verhältnis der Kommission zum AV-Präsidium ist im AV-Reglement Art. 16 Abs. 2 geregelt. Die nichtständige AV-Kommission soll der Abgeordnetenversammlung im Herbst 2019 Bericht erstatten und Antrag stellen.

3.b. Erarbeitung des Finanzreglements: Vorlage des Rates

Gemäss neuer Verfassung kommt der Synode zukünftig die Aufgabe zu, das Finanzreglement zu erlassen (§ 20 lit. a); das Finanzreglement soll aufbauend auf der revidierten Verfassung für die wichtigsten finanziellen Aspekte der EKS Regelungen bereithalten (zur Auflistung dieser Aspekte siehe oben).

Der Rat wird mit der Erarbeitung des Finanzreglements beauftragt; er bezieht in die Erarbeitung auch diejenigen Reglemente mit ein, die bis anhin in der Verantwortung des Rates standen. Der Rat soll bei seinen Beratungen Rücksprache halten mit der nicht-ständigen AV-Kommission in Belangen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen. Der Rat soll zum neuen Finanzreglement der Sommersynode 2020 Bericht erstatten und Antrag stellen.

Die Staffelung der Anträge an die Abgeordnetenversammlung bzw. an die Synode ist bewusst gewählt. Auf diese Weise ist es möglich, dass die Synode bei ihrer ersten Zusammenkunft (vgl. hierzu unten: «5. Ausblick: Inkrafttreten der revidierten Verfassung») im Sommer 2020 bereits gemäss dem revidierten Reglement tagen kann. Die Vorlage des Finanzreglements an der Sommersynode 2020 ist daher sinnvoll, weil somit die Synode in neuer Zusammensetzung darüber debattieren kann, wie die finanziellen Angelegenheiten geregelt sein sollen. Es wird Aufgabe der neuen Synode sein zu bestimmen, ob bzw. wie sie eine Vorberatung des Finanzreglements organisieren will.

4. Zur Frage nach Übergangsbestimmungen

Die Abgeordnetenversammlung hat in der zweiten Lesung der Verfassungsrevision auf Antrag der GPK Übergangsbestimmungen in die Verfassung aufgenommen, die lauten:

§ 43

¹ Die Amtsdauer der bis zur Inkraftsetzung der revidierten Verfassung Gewählten entspricht und endet nach altem Recht. Ab erster Wiederwahl gelten die Bestimmungen der neuen Verfassung.

² Die Unvereinbarkeiten gelten für alle Wahlen ab Inkrafttreten der revidierten Verfassung.

³ Bis zur Inkraftsetzung der zu revidierenden oder zu erstellenden Ordnungen, Reglemente etc. wird das bisherige Recht angewendet.

⁴ In Zweifelsfällen erlässt das Synodepräsidium in Absprache mit dem Rat die notwendigen Bestimmungen.

Nach Auffassung des AV-Präsidiums sind diese Bestimmungen ausreichend, um einen geordneten Übergang von der alten zur neuen Verfassung gewährleisten zu können. Sie unterbreitet der Abgeordnetenversammlung keine weiteren Anträge zu Übergangsbestimmungen.

5. Ausblick: Inkrafttreten der revidierten Verfassung

Anlässlich der Schlussabstimmung zur revidierten Verfassung vom 18. Dezember 2018 wird sich die Abgeordnetenversammlung auch mit dem Datum der Inkraftsetzung der neuen Verfassung auseinandersetzen.

Das AV-Präsidium wird der Abgeordnetenversammlung beliebt machen, die revidierte Verfassung nicht unmittelbar nach dem Vereinsbeschluss, sondern erst nach einer aufschiebenden Frist, namentlich am 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen und begründet dies wie folgt:

- Das genannte Datum erlaubt es, die revidierte Verfassung und das revidierte Synodereglement gleichzeitig in Kraft zu setzen.
- Mit der Inkraftsetzung der Verfassung auf Beginn des Jahres 2020 können Synergien genutzt werden mit dem anstehenden 100-Jahre-Jubiläum des SEK bzw. der EKS; die Inkraftsetzung im 100. Jahr des Bestehens erscheint deutlich attraktiver als die Inkraftsetzung im 99. Jahr des Bestehens.
- Grössere Mitgliedkirchen erhalten durch die angepasste Stimmkraftgewichtung mehr Synodale. Durch die Regelung ist für sie ausreichend Zeit vorhanden, die Synodalen zu bestimmen.
- Im Jahr 2019 stehen voraussichtlich keine Entscheidungen an, für die ein anderes Datum der Inkraftsetzung der revidierten Verfassung von Bedeutung sein könnte.

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2019

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren für das Jahr 2019 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 420'000.

Bern, 15. August 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Begründung

Die Abgeordnetenversammlung hat im Juni 2018 beschlossen: «Die Abgeordnetenversammlung genehmigt für die Legislatur 2019 – 2022 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleich zur Seelsorge in den Bundeszentren.» Ebenso hat die Sommer-AV 2018 für den solidarischen Lastenausgleich den jährlichen Beitrag von CHF 420'000 festgelegt und den Bericht über die Seelsorge in den Bundeszentren gutgeheissen. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse wird der AV deshalb beantragt, den Beitrag für 2019 zu beschliessen. Der Antrag erfolgt wie üblich als sogenannter „ausserordentlicher Beitrag“ gemäss Verfassung Kirchenbund Art. 17.

Kommen Asylsuchende in die Schweiz, stellen sie in einem von den Bundesbehörden geführten Empfangs- und Verfahrenszentrum EVZ ein Asylgesuch. Dort findet entweder nur eine erste Anhörung zu den Asylgründen statt. Anschliessend erfolgt ein Transfer in andere Bundeszentren und Unterkünfte der Kantone. Oder Asylsuchende verbleiben länger in den Zentren, und es kommt zu einem Abschluss des Asylverfahrens vor Ort. Auch die direkt aus Krisenregionen aufgenommenen Flüchtlingsgruppen verbringen die erste Zeit in der Schweiz in einem Bundeszentrum. Mit der in der Volksabstimmung im Sommer 2016 gutgeheissenen Neustrukturierung des Asylbereichs nimmt die Bedeutung der vom Bund geführten Asylzentren weiter zu.

Die Bundesbehörden arbeiten daran, ihre Unterbringungskapazitäten für Asylsuchende in den kommenden Jahren im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs weiter deutlich auszubauen. Deshalb ist auch im kommenden Jahr mit neuen Bundeszentren zu rechnen. Diese Entwicklungen machen ein hohes Engagement der Kirchen für die Seelsorge in den Bundeszentren notwendig.

Für die reformierten Kirchen ist es eine Chance, in diesen Zentren einen direkten Beitrag zugunsten guter Lebensbedingungen schutzsuchender Menschen zu leisten. Die Seelsorge versteht sich als Dienst am Menschen. Das seelsorgerliche Gesprächsangebot oder die Vermittlung zu Beratungsstellen von Hilfswerken geschieht unabhängig von der Religionszugehörigkeit oder den Fluchtgründen der Asylsuchenden. In den insgesamt 16 vom Bund geführten Zentren – inklusive Transitzone der Flughäfen, Aussenstellen der grösseren Zentren und temporäre Unterkünfte – arbeiten derzeit 20 reformierte Seelsorgende mit Teilzeitpensen (Stand Juli 2018). Die Seelsorgedienste werden überdies von zahlreichen Freiwilligen unterstützt.

Die Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet sich ein Bundeszentrum befindet, können beim Kirchenbund Antrag um finanzielle Unterstützung für die Seelsorgedienste stellen. Nach dem Beschluss der AV wird der Rat die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich Anfang 2019 verteilen. Dies erfolgt mit dem Verteilschlüssel, welcher folgende von der AV verabschiedete Kriterien berücksichtigt: a.) Belegung der Zentren, b.) Finanzkraft der Standortkirche auf der Basis des SEK-Beitragsschlüssels, c.) Eigenleistungen der Standortkirchen an die Seelsorgedienste.

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Voranschlag 2019

Anträge

Die Abgeordnetenversammlung genehmigt den Voranschlag 2019 mit

1. einem budgetierten Aufwandsüberschuss von CHF 3'458 und
2. Mitgliederbeiträgen von CHF 6'063'102.

Bern, 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen.....	3
2	Betriebsrechnung	4
3	Direkter Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand).....	7
4	Strukturaufwand	13
5	Rechnung über die Veränderung des Kapitals.....	14
6	Mitgliederbeiträge	17
7	Zielsummen und weitere Beiträge	18

1 Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Voranschlag enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und folgt dabei der Rechnungslegungsvorschrift GAAP FER 21.

Die Beiträge sind seit 2012 unverändert mit 6'063 TCH budgetiert und wurden gemäss Reglement Beitragsschlüssel auf die Mitgliedkirchen verteilt.

Die Abgeordnetenversammlung wird voraussichtlich im Dezember 2018 die neue Verfassung beschliessen. Das Jahr 2019 wird daher den Übergang vom Kirchenbund zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS markieren.

Im Januar 2019 beginnt auch eine neue Legislatur. Da der Rat die Entscheidungen der Abgeordnetenversammlung über die thematische Ausrichtung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz nicht vorweg nehmen will, hat er die Legislaturziele für die Jahre 2019 bis 2022 noch nicht abschliessend festgelegt. Der Voranschlag für das Jahr 2019 geht daher von unveränderten Legislaturzielen im Vergleich zum Vorjahr aus. Bereits begonnene Projekte werden fortgesetzt.

Die revidierte Verfassung bringt neue Aufgaben mit sich, deren Handhabung es zu regeln gilt. Dazu gehört die dreigliedrige Leitung durch die Synode, den Rat und den Präsidenten. Darüber hinaus müssen Reglemente und Organisationsstrukturen aktualisiert werden und die richtigen Rahmenbedingungen für die thematische Fokussierung z. B. auf ausgewählte Handlungsfelder geschaffen werden.

Unter Vorbehalt der von der Abgeordnetenversammlung bzw. Synode festzulegenden Handlungsfelder sieht der Voranschlag Ressourcen für strategische Konzepte und erste Projekte in den Themenbereichen Theologie und Ethik, Liturgie, Seelsorge und Bildung vor.

Für den Erst-Auftritt der EKS mit der Einführung des neuen Namens und einem neuen Erscheinungsbild werden einmalige Aufwendungen entstehen. Eine gemeinsame Internetplattform soll den gemeinsamen Auftritt der Kirchen öffentlich machen. Die Seite wird von der EKS unterhalten und steht auch den Mitgliedkirchen zur Veröffentlichung ihrer Inhalte zur Verfügung.

In Zusammenarbeit mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wird der Kirchenbund im Jahr 2019 Veranstaltungen zur Bedeutung der Kirchen für die Demokratie im «Polit-Forum Bern» organisieren und so das Engagement der Kirchen in einer breiten Öffentlichkeit kommunizieren. Gemeinsam mit der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz RKZ ist der Kirchenbund seit 2017 Mitglied der Vereinsträgerschaft «Polit-Forum Bern», die den Betrieb des Forums 2017 von der Bundeskanzlei und den Parlamentsdiensten übernommen haben.

Die detaillierten Aufwendungen pro Legislaturziel sind auf den Seiten 7-12 dargestellt.

Die Geschäftsstelle rechnet mit einem Stellenetat von 37 Mitarbeitenden mit 24.8 Vollzeitstellen. Davon werden 13 Personen bzw. 8.7 Vollzeitstellen dem Strukturaufwand zugewiesen.

Die Arbeitszeit wurde mit einem durchschnittlichen Tagessatz von 693 CHF bewertet.

Die Liegenschaft wurde im Jahr 2010 neu bewertet und wird jährlich mit knapp 100 TCHF abgeschrieben. Durch eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve in gleicher Höhe hat diese Abschreibung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen, erfolgt die Darstellung in Tausend Schweizer Franken (TCHF).

2 Betriebsrechnung

	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%
1 Erträge						
1.1 Mitgliederbeiträge	6'063	73.5	6'063	78.0	6'063	69.6
1.2 Weitere Beiträge (zu Projekten)	644	7.8	584	7.5	1'071	12.3
1.3 Erhaltene Zuwendungen (zweckgebunden)	0	0.0	0	0.0	0	0.0
1.4 Zielsummen zur Weiterleitung	955	11.6	955	12.3	1'141	13.1
1.5 Kollekten für Fonds	555	6.7	132	1.7	184	2.1
Total Ertrag aus internen Mitteln	8'217		7'734		8'459	
1.6 Erträge aus erbrachten Leistungen	30	0.4	36	0.5	179	2.1
1.7 Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	71	0.8
Total Erträge	8'247	100.0	7'770	100.0	8'709	100.0
Betriebsaufwand						
2 Direkter Projektaufwand						
2.1 Personalaufwand	-2'234	25.7	-2'239	27.1	-2'396	24.7
2.2 Reise- und Repräsentationsaufwand	-51	0.6	-48	0.6	-84	0.9
2.3 Sachaufwand allg.	-2'336	26.9	-2'055	24.9	-3'135	32.4
2.4 Abschreibungen					0	0.0
2.5 Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	-955	11.0	-955	11.5	-1'141	11.8
2.6 Weiterleitung von weiteren Beiträgen	-420	4.8	-350	4.2	-350	3.6
Total direkter Projektaufwand	-5'996	69.1	-5'647	68.3	-7'106	73.4
3 Strukturaufwand						
3.1 Personalaufwand	-1'875	21.6	-1'875	22.7	-1'804	18.6
3.2 Reise- und Repräsentationsaufwand	-135	1.6	-109	1.3	-139	1.4
3.3 Sachaufwand	-428	4.9	-351	4.2	-393	4.1
3.4 Unterhaltskosten	-100	1.2	-120	1.5	-95	1.0
3.5 Abschreibungen	-142	1.6	-167	2.0	-144	1.5
Total Strukturaufwand	-2'680	30.9	-2'622	31.7	-2'575	26.6
Total Betriebsaufwand	-8'676		-8'269		-9'681	
Betriebsergebnis	-429		-499		-972	
4 Finanzergebnis						
4.1 Finanzertrag	70		50		315	
4.2 Finanzaufwand	-20		-25		-20	
Total Finanzergebnis	50		25		295	
5 Übriges Ergebnis						
5.1 Organisationsfremder Ertrag	140		76		150	
5.2 Organisationsfremder Aufwand	-130		-76		-157	
5.3 Ausserordentlicher Ertrag	0		56		79	
5.4 Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0	
Total Übriges Ergebnis	10		56		72	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-369		-418		-605	
6 Veränderung des Fondskapitals						
6.1 Zweckgebundene Fonds:						
Zuweisung	-1'040		-882		-699	
Verwendung	1'066		1'057		852	
6.2 Freie Fonds:						
Zuweisung	-30		-30		-248	
Verwendung	370		267		626	
Total Veränderung des Fondskapitals	366		412		531	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	-3		-6		-74	
Zuweisungen						
Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	3		6		74	
Jahresergebnis	0		0		0	

Erläuterungen zur Betriebsrechnung

1.1 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen in Höhe von 6'063 TCHF entsprechen 73.5% der Erträge des Kirchenbundes. Sie sind seit 2012 unverändert.

1.2 Weitere Beiträge

Zu den weiteren Beiträgen gehören die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen nach Art. 17 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren (420 TCHF), Tagungsbeiträge für AV, KKP und Frauenkonferenz (42 TCHF) und Drittmittel in Höhe von 165 TCHF für die Diakonie Schweiz. Die Beiträge an die Bundeszentren wurden gemäss AV-Beschluss um 70 TCHF erhöht.

1.4 Zielsummen zur Weiterleitung

Zielsummen sind der Sockelbeitrag für die Missionsorganisationen (895 TCHF) und die Sammlung für das ökumenische Institut Bossey (60 TCHF).

1.5 Kollekten für Fonds

Gesammelt wird für den Fonds für Frauenarbeit (120 TCHF), den Fonds für Menschenrechte (35 TCHF) und neu für die Kollekten der Protestantischen Solidarität Schweiz (400 TCHF). Die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland wird nicht mehr erhoben.

1.6 Erträge aus erbrachten Leistungen

Zu den Erträgen aus erbrachten Leistungen zählen die Entschädigung für die Verwaltung des Pfarrsolidaritätsfonds, Erlöse aus Vorträgen und Publikationen und ähnliches.

2. Direkter Projektaufwand

Details zeigt die Darstellung des direkten Projektaufwands ab S. 7.

2.6 Weiterleitung von weiteren Beiträgen

Ausserordentliche Beiträge der Mitgliedkirchen gemäss Art. 17 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende.

3. Strukturaufwand

Im Strukturaufwand sind neben den Zentralen Diensten und der Administration auch die gesamten Aufwendungen der demokratischen Struktur – Abgeordnetenversammlung und Rat – enthalten. Insbesondere enthält er auch die Partizipation der Ratsmitglieder an Veranstaltungen der Mitgliedkirchen und die Repräsentation nach aussen.

Details zeigt die Darstellung des Strukturaufwands auf S. 13.

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis zeigt einen Aufwandsüberschuss von knapp 430 TCHF. Dieser wird durch Erträge aus Finanzanlagen (50 TCHF) und Fondsentnahmen kompensiert. Die Fonds werden unter anderem geäufnet, um ausserordentliche Projekte in einzelnen Geschäftsjahren zu finanzieren.

4. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis umfasst die erwarteten Zinsen und Dividenden aus Fondsanteilen und die Aufwendungen für die Vermögensverwaltung. Kursschwankungen werden nicht budgetiert.

5.1 Organisationsfremder Ertrag/Aufwand

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über den Kirchenbund angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

Die Aufwendungen für das Sekretariat des Schweizerischen Rates der Religionen SCR werden durch Entnahmen aus dem Fonds SCR finanziert.

6.1 Zweckgebundene Fonds

Fonds sind dann zweckgebunden, wenn die Geldgeber einen Zweck festgelegt haben bzw. unter Hinweis auf die Zweckbestimmung eine Spende gemacht haben.

Das Vermögen der Protestantischen Solidarität Schweiz wird am Jahr 2018 an den Kirchenbund übergeben. Der Übertrag wird erfolgsneutral in der Bilanz gebucht.

6.2 Freie Fonds

Auch die freien Fonds haben eine Zweckbindung. Diese kann aber vom zuständigen Organ des Kirchenbundes (Rat oder Abgeordnetenversammlung) verändert werden, ohne dass Rechte Dritter betroffen sind.

Zu den freien Fonds gehören die Fonds Altersvorsorge, Huldrych Zwingli, internationale Veranstaltungen, John Jeffries und der Solidarfonds.

Die Fonds sind Reserven des Kirchenbundes für spezielle, in unregelmässigem Turnus anfallende Aufwendungen. Dem Fonds Internationale Veranstaltungen werden jährlich 30 TCHF zugewiesen, um Veranstaltungen der internationalen Organisationen zu unterstützen, dem Fonds Huldrych Zwingli wurden in den Vorjahren Mittel aus dem Betriebsergebnis zugewiesen, um einmalige Aufwendungen des Reformationsjubiläums und den Start der Evangelisch-reformierten Kirchen Schweiz zu finanzieren.

Im Jahr 2019 sind Entnahmen aus dem Fonds Huldrych Zwingli in Höhe von 85 TCHF für die Markenführung und den Internetauftritt geplant. Mit dem Fonds Internationale Veranstaltungen wird eine Tagung des Exekutivkomitees der WGRK bzw. des National Christian Council in Japan (ÖRK) unterstützt (60 TCHF).

Nicht benötigte Reserven werden aufgelöst (93 TCHF).

Aus der Neubewertungsreserve für Liegenschaften werden jährlich ca. 100 TCHF entnommen. Diese Reserve wurde im Jahr 2010 gleichzeitig mit der Neubewertung der Liegenschaft gebildet. Die jährlichen Abschreibungen sind somit erfolgsneutral.

Details zeigt die Rechnung über die Veränderung des Kapitals auf S. 14.

3 Direkter Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand)

Projekte	VA 2019	VA 2018	JR 17
Evangelisch verwurzelt	225	139	2'670
500 Jahre Reformation	0	0	2'503
Christlicher Glaube in evangelischer Prägung	110	73	122
Religionsfrieden	115	66	44
Evangelisch verbunden	1'940	1'385	1'065
Unterstützung Amtsträgerinnen und Amtsträger	45	9	2
Verfassungsrevision	66	79	46
Kirche für die Schweiz	1'030	890	528
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	420	30	129
Urheberrechte	379	377	360
Evangelisch ansprechend	629	725	539
Förderung Kunst der Verkündigung	48	14	129
Liturgische Arbeit	127	87	61
Botschaften zu Feiertagen	18	9	14
Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbundes	436	615	334
Evangelisch ökumenisch	854	873	814
Ökumene Schweiz	100	103	97
GEKE	117	191	99
Weltweite Ökumene	577	519	566
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	60	60	52
Evangelisch präsent	437	572	402
Interessenvertretung und Einflussnahme	130	153	187
Evangelische Positionen zu Lebensfragen	166	256	79
Gerechtes Wirtschaften	21	33	10
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	120	130	126
Evangelisch wachsam	1'691	1'702	1'567
Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit	90	101	59
Stimme der Schwachen	15	12	9
Migrations- und Asylpolitik	236	305	222
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	1'350	1'284	1'277
Nicht zugewiesene Mittel	220	251	50
Gesamter Projektaufwand	5'996	5'647	7'106

Erläuterungen zum direkten Projektaufwand

Die Budgets pro Legislaturziel beinhalten jeweils Personal- und Sachaufwendungen.

Die Legislaturziele werden in den einzelnen Geschäftsjahren mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten umgesetzt. Dadurch entstehen Abweichungen zum Vorjahr. Im Jahr 2018 wird beispielsweise die Motion der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen betreffend Familie, Ehe, Partnerschaft, Sexualität weitestgehend abgeschlossen, so dass das Budget des Legislaturziels «Evangelische Positionen zu Lebensfragen» für das Jahr 2019 deutlich unter dem Vorjahreswert liegen wird. Im Bereich der Migrationspolitik wurde 2018 ein gemeinsames Projekt mit dem UNHCR erfolgreich abgeschlossen. Höher als im Vorjahr ist dagegen das Budget für den «Christlichen Glauben in evangelischer Prägung». Dieses Legislaturziel soll durch ein neues Projekt zur Strategie reformierter Theologie und Ethik konkretisiert werden.

1 Evangelisch verwurzelt

Christlicher Glaube in evangelischer Prägung

Hierzu gehören das Projekt «Mit Barth durch das Kirchenjahr» (20 TCHF) und die Arbeiten an der Strategie «Reformierte Theologie und Ethik». Nachdem mit der neuen Verfassung die Struktur der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz erarbeitet wurde, soll nun ein Projekt zum Thema «Glauben» ein theologisches Fundament der EKS bereiten.

Religionsfrieden

Hierzu gehören vor allem der interreligiöse Dialog, insbesondere Personalaufwendungen (30 TCHF) und ein Beitrag an den SCR (26 TCHF). Darüber hinaus sind für eine Tagung zum Balkanischen Islam Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 50 TCHF budgetiert.

2 Evangelisch verbunden

Unterstützung Amtsträgerinnen und Amtsträger

Wie in den Vorjahren sollen vor allem die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bereich der Spezialseelsorge unterstützt werden. Zur Schärfung des reformierten Profils und der Nachwuchsförderung sind 20 TCHF, für einen nationalen Armeeeseelsorgetag 10 TCHF budgetiert.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2016 ein Projekt zur Prävention sexueller Gewalt gestartet, in dem Instrumente und Bausteine eines wirksamen Schutzkonzeptes für kirchliche Einrichtungen gemeinsam erarbeitet werden.

Verfassungsrevision

Die Verfassungsrevision wird voraussichtlich im Dezember 2018 beschlossen. In der Folge fallen Personalaufwendungen, Aufwendungen für Kommission und Übersetzungen für die Anpassung der Reglement und der Organisationsstruktur an.

Kirche für die Schweiz

Wie in den Vorjahren ist ein grosser Betrag (265 TCHF) für die Projekte der Diakonie Schweiz vorgesehen. Diese Projekte werden durch Beiträge Dritter mitfinanziert (165 TCHF).

Die Bündelung der Kommunikation wird durch die Entwicklung und den Unterhalt einer Internetseite vorangebracht, die einen sogenannten Hub enthält. Ähnlich wie die Internetseite www.ref-500.ch wird diese vom Kirchenbund unterhalten, kann aber auch mit Beiträgen der Mitgliedkirchen und anderer kirchlicher Organisationen gefüllt werden. Hierfür sind 175 TCHF für Personal- und 150 TCHF für Sachaufwendungen budgetiert. Die Personalaufwendungen beinhalten auch den laufenden Unterhalt der Internetseite, der bisher unter «Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbundes» gezeigt wurde. Bei den Sachaufwendungen ist die technische Entwicklung mit 70 TCHF der teuerste Teil.

Für die Synode der EKS in einem neuen Rahmen im Jahr 2020 im Wallis sind 200 TCHF budgetiert, davon 150 TCHF Personalaufwendungen für die Projektplanung und Organisation.

Die Protestantischen Solidarität Schweiz PSS hat sich 2018 dem Kirchenbund angeschlossen. Für die Administration und den Aufbau der Konferenz sind knapp 35 TCHF Personal und 15 TCHF Sachaufwendungen budgetiert.

Weitere Aufwendungen wurden für die Frauenkonferenz (60 TCHF), die Kommission Kirche und Tourismus (25 TCHF), die Werke und Missionsorganisationen (10 TCHF), die KKP (13 TCHF) und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen (12 TCHF) budgetiert.

Für das Thema Bildung wurden Personalressourcen reserviert (20 TCHF).

Weitergeleitete Mittel

Beiträge für konkrete Projekte aus dem Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA.

Weitere 400 TCHF sind als Beiträge zu konkreten Projekten aus dem Fonds Protestantische Solidarität Schweiz budgetiert.

Urheberrechte

Beiträge für Urheberrechtsentschädigungen an Suisa (Musik), Pro Litteris (Texte), Swissimage (Bilder), VG Musikedition (Kopien im Gottesdienst) und Rechtsberatkungskosten an den Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), die der Kirchenbund für seine Mitgliedkirchen zahlt.

3 Evangelisch ansprechend

Förderung Kunst der Verkündigung

Der Kirchenbund beteiligt sich mit 10 TCHF am Preisgeld für den ökumenischen Filmpreis von Locarno und darüber hinaus mit 3 TCHF am Prix interreligieux des Filmfestivals «Visions du Réel» in Nyon. Für die Vorbereitung des Predigtpreises 3.0 im Jahr 2020 sind Personalaufwendungen in Höhe von 30 TCHF budgetiert.

Liturgische Arbeit

Wie in den Vorjahren gehören die Arbeit in der Liturgiekommission und die Gestaltung der Gottesdienste der Abgeordnetenversammlungen zu diesem Legislaturziel. Im Jahr 2019 sind darüber hinaus liturgische Arbeiten mit sprachregionaler Öffnung geplant.

Botschaften zu Feiertagen

Im Jahr 2019 sind Botschaften zu Ostern und Weihnachten vorgesehen.

Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbundes

Für die laufende Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation für unvorhergesehene Projekte sind knapp 320 TCHF budgetiert. Davon sind 220 TCHF Personal- und 100 TCHF Sachaufwendungen.

Für den Auftritt der Evangelischen-reformierten Kirche Schweiz EKS, die Einführung der Marke und die Entwicklung des gemeinsamen Erscheinungsbildes der EKS sind knapp 120 TCHF budgetiert, davon 45 TCHF Personal- und 75 TCHF Sachaufwendungen. 65 TCHF werden durch den Zwinglifonds finanziert.

Die Aufwendungen für die neue Internetseite werden vollständig unter dem Legislaturziel «Kirche für die Schweiz» gezeigt.

4 Evangelisch ökumenisch

Ökumene Schweiz

Neben den Beiträgen an die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK fallen Personalkosten für die Zusammenarbeit mit der Schweizer Bischofskonferenz SBK, der Evangelisch/Römisch-katholischen Gesprächskommission ERGK und der AGCK sowie für die Delegationentreffen mit den Freikirchen an.

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE

Die GEKE hat ihren Mitgliedskirchen im Jahr 2017 beantragt, die ordentlichen Beiträge zu erhöhen, um die Arbeit der Geschäftsstelle zu professionalisieren. Wie andere Europäische Kirchen auch ist der Kirchenbund diesem Wunsch nachgekommen und hat seinen Beitrag um 20 TCHF auf 60 TCHF erhöht. Weitere knapp 60 TCHF fallen für Personalaufwendungen und Spesen an.

Weltweite Ökumene

Hier wird das Engagement im Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK, in der Konferenz Europäischer Kirchen KEK und in der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen WGRK sowie weitere bilaterale, ökumenische Beziehungen zusammengefasst, im Wesentlichen Beiträge: ÖRK (130 TCHF), KEK (80 TCHF), WGRK (50 TCHF). Darüber hinaus sind knapp 40 TCHF Personalaufwendungen budgetiert.

Darüber hinaus sind 35 TCHF für eine Tagung mit dem National Christian Council in Japan und 45 TCHF für die Tagung des Exekutivkomitees des WGRK in Kappel budgetiert. Beide werden durch Entnahmen aus dem Fonds ‹Internationale Veranstaltungen› finanziert.

Für Beiträge zu konkreten Projekten der internationalen Organisationen sind 60 TCHF budgetiert.

Weitergeleitete Mittel

Beiträge an das Ökumenische Institut Bossey.

5 Evangelisch präsent

Interessenvertretung und Einflussnahme

Hierzu gehören das Bundeshausmonitoring und Vernehmlassungen (30 TCHF) und die Mitarbeit in ausgewählten Institutionen und in eidgenössischen Kommissionen (15 TCHF). Darüber hinaus sind Personalaufwendungen in Höhe von 80 TCHF für Lehraufträge und weitere akademische Projekte reserviert.

Evangelische Positionen zu Lebensfragen

Hierzu gehören die Projekte ‹Leben in Gemeinschaft› (12 TCHF), für das im Jahr 2019 noch letzte Nacharbeiten anfallen, ‹Lebensanfang und Lebensende› (30 TCHF) und Palliative Care (10 TCHF). Grösstes Projekt in diesem Bereich ist das ITE Projekt ‹Ehe und Partnerschaft›, für das Personalaufwendungen (65 TCHF) und eine Publikation (10 TCHF) budgetiert sind.

Gerechtes Wirtschaften

Hierzu gehört das sozial-ethische Engagement, für das mehrere kleinere Projekte geplant sind. Der Kirchenbunds-Gesprächskreis wird wieder aufgenommen.

Weitergeleitete Mittel

Beiträge aus dem Fonds für Frauenarbeit.

6 Evangelisch wachsam

Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit

Hierzu gehört das gesellschaftspolitische Engagement unter anderem mit den Projekten ‹Landesrecht und Völkerrecht› und ‹Werte in der Bundesverfassung› (10 TCHF). Darüber hinaus wird der Kirchenbund das Politforum in Bern als eine Plattform für relevante gesellschaftspolitische Themen mit einem Beitrag von 75 TCHF unterstützen und inhaltlich mitgestalten.

Stimme der Schwachen

Hierzu gehören die Mitarbeit an Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag (10 TCHF) und verschiedene kleinere Projekte.

Migrations- und Asylpolitik

Hierzu zählen die Arbeit für bedrohte Christen (15 TCHF), Projekte zum Flüchtlingsschutz, die Zusammenarbeit mit Partnern in der Migrationspolitik (75 TCHF) und die Personalaufwendungen im Bereich der Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende (30 TCHF).

Im Jahr 2018 wurde ein Projekt zur Stärkung des kirchlichen Engagements zur Integration von Flüchtlingen gestartet, das von fondia mit insgesamt 50 TCHF unterstützt wird. Für das Jahr 2019 sind 75 TCHF Personalaufwendungen und Sachaufwendungen in Höhe von 15 TCHF für die Publikation eines Leitfadens und eine Tagung budgetiert.

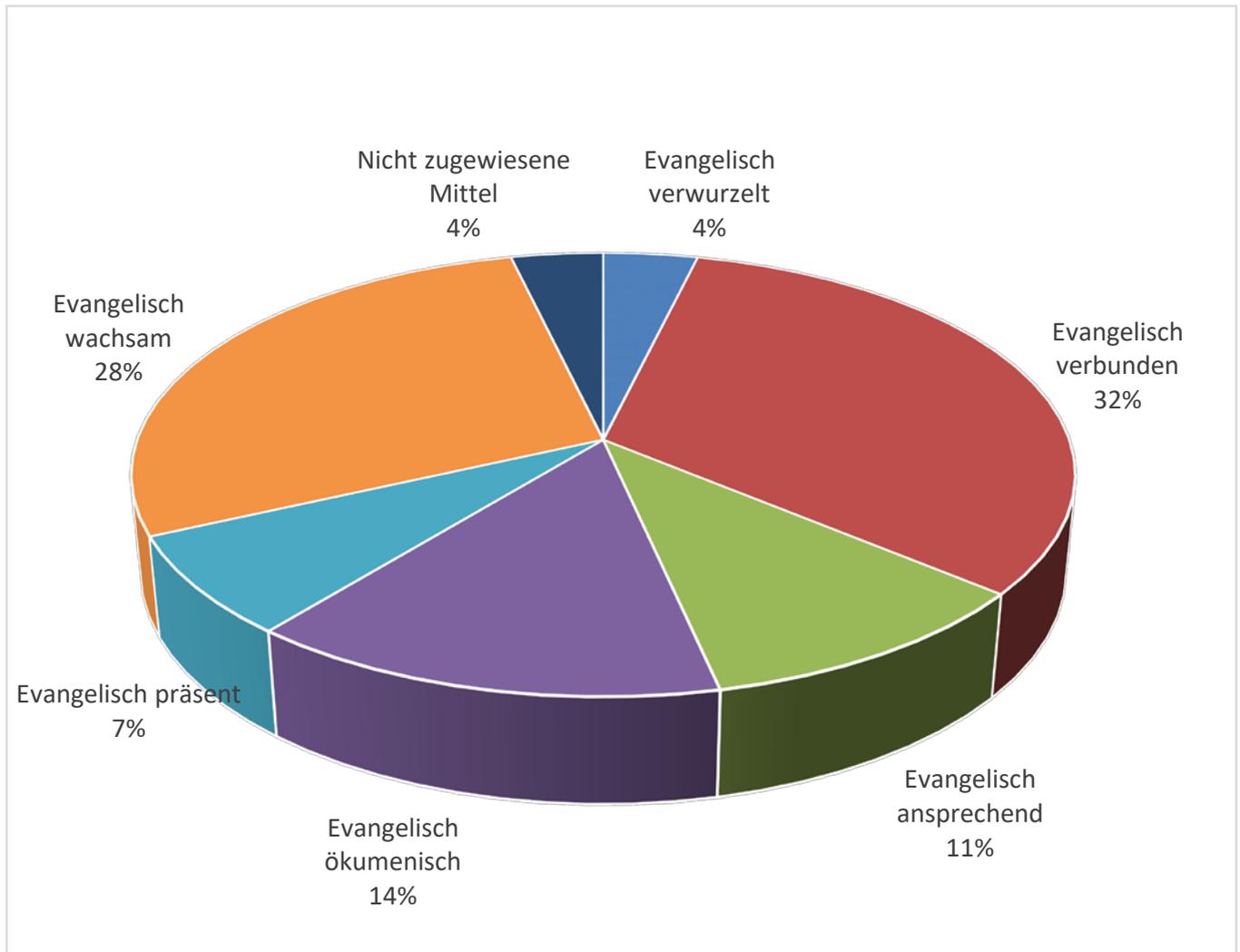
Weitergeleitete Mittel

Sockelbeitrag für die Missionsorganisationen, Beiträge aus dem Fonds für Menschenrechte und an die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende.

Nicht zugewiesene Projektmittel

Wie in den Vorjahren wird ein Teil der verfügbaren Arbeitszeit als Reserve bestimmt (6.6%). So bleibt es möglich, allfällige Mehrarbeiten oder unvorhergesehene Aufgaben zu erledigen. Darüber hinaus werden Aufwendungen wie Kopien, Porto etc. unter dem allgemeinen Projektaufwendungen verbucht.

Aufwand nach Legislaturzielen in %



4 Strukturaufwand

	VA 2019	VA 2018	JR 17
Abgeordnetenversammlung	245	249	182
Rat	1'192	1'093	1'195
Zentrale Dienste	737	705	708
Infrastruktur	228	270	255
Liegenschaft	205	225	198
Bibliothek	36	37	18
Administrativer Aufwand der Bereiche	37	43	19
Gesamtsumme	2'680	2'622	2'575

Erläuterungen zum Strukturaufwand

Abgeordnetenversammlung

Seit 2016 werden die administrative Assistenz, die AV-Sekretärin und sonstige Unterstützung statt bei den Zentralen Diensten unter Abgeordnetenversammlung gezeigt (ca. 40 Stellenprozente). Dazu kommen Teilnahmen der Beauftragten an der Versammlung (ca. 40 Stellenprozente).

Rat

Anfang 2019 wird die Stelle des persönlichen Mitarbeitenden des Ratspräsidenten wieder besetzt. Damit entfallen zum Teil Honorare für die Beratung.

Die Aufwendungen für Tagespauschalen der nebenamtlichen Ratsmitglieder wurden erhöht, da die Vorbereitung der dreigliedrigen Leitung einen höheren Arbeitsaufwand bedeutet.

Unverändert gehören zu diesem Bereich die Besoldung des Ratspräsidenten und der nebenamtlichen Ratsmitglieder sowie die persönliche Assistenz des Ratspräsidenten. Darüber hinaus werden hier 120 Stellenprozente für die administrative Assistenz für Rat und Ratspräsident und die Arbeiten der Beauftragten für den Rat gezeigt. Dazu kommen Spesen, Auslandsreisen und die Kompetenzsumme des Rates.

Zentrale Dienste

Gut 90 % der Aufwendungen sind Personalkosten für die Geschäftsleitung, Finanzen, Personal und Empfang.

Infrastruktur

Hierunter fallen die Aufwendungen für die Informatik inkl. Abschreibungen (ca. 165 TCHF), Weiterbildung, Personalrekrutierung und weitere Aufwendungen. Davon sind ca. 15% Personalaufwendungen.

Liegenschaft

Die im Jahr 2010 neu bewertete Liegenschaft wird mit ca. 100 TCHF abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen entstehen für Abgaben und Unterhalt.

Administrativer Aufwand der Bereiche

Berichtswesen inkl. Rechenschaftsbericht, Personalkommission, Übersetzungsarbeiten etc.

5 Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2019	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2019
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	96		120		-125	91
Fonds Menschenrechte	71		35		-36	70
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	304				-20	284
Fonds Schweizer Kirchentage	163					163
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	5		420		-420	5
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	0		400		-400	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	6		65		-65	6
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	684		1'040	0	-1'066	658
Bewertungsreserven						
Arbeitgeberbeitragsreserve	235				-30	205
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'085				-100	2'985
Schwankungsreserven Wertschriften	1'340					1'340
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88				-88	0
Fonds Huldrych Zwingli	657				-85	572
Fonds Internationale Veranstaltungen	164		30		-60	134
Fonds John Jeffries	1'256				-2	1'254
Fonds Publikationen / Dokumentationen	5				-5	0
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	1'182			-6		1'176
Jahresergebnis	-6	-3		6		-3
Organisationskapital	8'027	-3	30	0	-370	7'684

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2018	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2018
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	131		100		-135	96
Fonds Menschenrechte	79		32		-40	71
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	366				-62	304
Fonds Schweizer Kirchentage	163					163
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	75		350		-420	5
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz ¹⁾	0		400		-400	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	6		65		-65	6
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	859		947		-1'122	684
Bewertungsreserven						
Arbeitgeberbeitragsreserve	235					235
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'185				-100	3'085
Schwankungsreserven Wertschriften	1'340					1'340
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	782				-125	657
Fonds Internationale Veranstaltungen	214		30		-80	164
Fonds John Jeffries	1'258				-2	1'256
Fonds Publikationen / Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	1'256			-74		1'182
Jahresergebnis	-74	-6		74		-6
Organisationskapital	8'310	-6	30	0	-307	8'027

1) Die Protestantische Solidarität Schweiz wird 2018 ihr Vermögen an den Kirchenbund übertragen. Der Übertrag erfolgt erfolgsneutral

Erläuterungen zur Veränderung des Kapitals

Anfangsbestand 1.1.2018

Bilanzwerte zum 31.12.2017.

Endbestand 31.12.2018 und Anfangsbestand 1.1.2019

Anfangsbestand vom 1.1.2018 fortgeschrieben um den Forecast 2018 (Stand 31. Juli).

Erträge intern

Das in der Periode erarbeitete Kapital (Jahresergebnis).

Zuweisung extern

Einlagen der Periode in das Kapital.

Interne Fondstransfers

Transfer des Vorjahresergebnisses an das erarbeitete Kapital.

Verwendung extern

Fondsentnahmen.

Endbestand 31.12.2019

Planbilanzwerte aufgrund der geplanten Veränderung des Kapitals.

Fonds CHKiA

Das Engagement des Kirchenbundes für die Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA lief im Jahr 2017 aus. Das verbleibende Fondsvermögen wird für konkrete Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland eingesetzt.

Fonds Protestantische Solidarität Schweiz

Gemäss Beschluss der AV wird der Kirchenbund die Protestantische Solidarität Schweiz PSS als Konferenz führen. Die PSS wird ihr Vermögen im Jahr 2018 an den Kirchenbund übertragen. Das Kapital wird erfolgsneutral in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz gebucht.

Kapital SCR

Der Kirchenbund hat bis Anfang 2018 das Präsidium des Schweizerischen Rates der Religionen SCR geführt. Danach wurde das Präsidium an die Christkatholische Kirche übergeben, der Kirchenbund führt aber weiterhin die Administration. Das Kapital des SCR wird daher weiterhin als zweckgebundener Fonds geführt.

Neubewertungsreserve Liegenschaft

Die Abschreibung der 2010 neu bewerteten Liegenschaft am Sulgenauweg wird vollständig gegen die Neubewertungsreserve gebucht.

Wertschwankungsreserven Wertschriften

Ziel ist es, 25% des Wertes der Wertschriften als Schwankungsreserve zu halten.

Fonds Internationale Veranstaltungen

Diesem Fonds werden jährlich 30 TCHF zugewiesen, um die Beiträge zu den Vollversammlungen der internationalen Organisationen oder andere einmalige Aufwendungen zu finanzieren. Im Jahr 2019 wird eine Tagung des National Christian Council in Japan und die Tagung des Exekutivkomitees des WGRK in Kappel aus diesem Fonds finanziert.

Fonds Huldrych Zwingli

Im Jahr 2019 wird der Erst-Auftritt der Evangelischen-reformierten Kirche Schweiz, die Einführung der Marke EKS und die Entwicklung des Erscheinungsbildes sowie die Entwicklung des Hub aus dem Fonds finanziert.

Fonds John Jeffries

Entnahme für die Erneuerung der Fenster der Liegenschaft am Sulgenauweg (jährliche Abschreibung).

Erarbeitetes Kapital

Das in den Vorjahren erarbeitete (Ertragsüberschüsse / Aufwandsüberschüsse) freie Kapital des Kirchenbundes.

Jahresergebnis

Das in der Betriebsrechnung ermittelte Ergebnis.

6 Mitgliederbeiträge

	M _i	B _{1i}	K ₁	a	b	c	K _i	B _{1i} *K _i	G _i	B _i Neu	B _i 2018	B _i Neu - B _i 2018		
Mitgl.-Kirche	Anzahl Mitglieder	Beitrag unkorrigiert	KF neutral	Korrektur Ressourcen-index	Korrektur Finanzierung	Korrektur Anteil Reformierte	Summe: K ₁ + a+b+c	Zwischen-ergebnis	Anteil Gesamt-beitrag	Beitrag 2019	Beiträge 2018	Abweichung in CHF	Abweichung in %	Mitgl.-Kirche
AG	174'638	473'269	1.00	0.00	0.30	0.00	1.30	615'250	7.836%	475'096	475'096	0	0.0%	AG
A/AR	24'818	67'257	1.00	-0.10	0.25	0.00	1.15	77'346	0.985%	59'727	59'727	0	0.0%	A/AR
BE-JU-SO	617'338	1'672'986	1.00	-0.10	0.20	0.08	1.18	1'974'123	25.143%	1'524'416	1'524'416	0	0.0%	BE-JU-SO
BL	91'834	248'870	1.00	0.15	0.30	0.00	1.45	360'862	4.596%	278'657	278'657	0	0.0%	BL
BS	29'144	78'980	1.00	0.30	0.55	-0.20	1.65	130'317	1.660%	100'631	100'631	0	0.0%	BS
FR	41'843	113'395	1.00	-0.10	0.25	-0.20	0.95	107'725	1.372%	83'185	83'185	0	0.0%	FR
GE	52'035	141'016	1.00	0.30	-0.35	-0.20	0.75	105'762	1.347%	81'669	81'669	0	0.0%	GE
GL	14'740	39'945	1.00	-0.10	0.20	0.00	1.10	43'940	0.560%	33'930	33'930	0	0.0%	GL
GR	70'700	191'597	1.00	-0.10	0.30	0.00	1.20	229'916	2.928%	177'541	177'541	0	0.0%	GR
LU	42'846	116'113	1.00	-0.10	0.45	-0.20	1.15	133'530	1.701%	103'112	103'112	0	0.0%	LU
NE	43'302	117'349	1.00	0.00	-0.20	-0.20	0.60	70'409	0.897%	54'370	54'370	0	0.0%	NE
NW	4'455	12'073	1.00	0.30	0.30	-0.20	1.40	16'902	0.215%	13'052	13'052	0	0.0%	NW
OW	2'901	7'862	1.00	0.00	0.20	-0.30	0.90	7'076	0.090%	5'464	5'464	0	0.0%	OW
SG	110'446	299'309	1.00	-0.10	0.65	-0.20	1.35	404'067	5.146%	312'020	312'020	0	0.0%	SG
SH	30'858	83'625	1.00	0.00	0.25	0.00	1.25	104'531	1.331%	80'719	80'719	0	0.0%	SH
SO	28'193	76'403	1.00	-0.10	0.30	0.00	1.20	91'684	1.168%	70'798	70'798	0	0.0%	SO
SZ	18'648	50'536	1.00	0.25	0.30	-0.20	1.35	68'224	0.869%	52'683	52'683	0	0.0%	SZ
TG	96'784	262'285	1.00	-0.10	0.25	0.00	1.15	301'628	3.842%	232'917	232'917	0	0.0%	TG
TI	15'685	42'507	1.00	0.15	-0.50	-0.30	0.35	14'877	0.189%	11'488	11'488	0	0.0%	TI
UR	1'777	4'816	1.00	-0.10	0.43	-0.30	1.03	4'960	0.063%	3'830	3'830	0	0.0%	UR
VD	232'023	628'782	1.00	0.15	-0.01	0.00	1.14	716'811	9.129%	553'521	553'521	0	0.0%	VD
VS	19'974	54'130	1.00	-0.10	-0.20	-0.30	0.40	21'652	0.276%	16'720	16'720	0	0.0%	VS
ZG	17'996	48'769	1.00	0.45	0.75	-0.20	2.00	97'538	1.242%	75'319	75'319	0	0.0%	ZG
ZH	450'537	1'220'954	1.00	0.30	0.43	0.00	1.73	2'112'250	26.902%	1'631'077	1'631'077	0	0.0%	ZH
EMK	5'557	15'059	1.00				1.00		0.450%	27'270	27'270	0	0.0%	EMK
EELG	510	1'382	1.00				1.00		0.064%	3'890	3'890	0	0.0%	EELG
Total	2'239'583	6'069'269						7'811'380	100%	6'063'102	6'063'102			Total

Die Anzahl der Mitglieder wird für den ersten Voranschlag der EKS 2020 neu erhoben.

7 Zielsummen und weitere Beiträge

	Beitrags- schlüssel	Empfangs- und Verfahrens- zentren	Ausserordentl. Beiträge	Zielsumme CH KiA	Zielsumme Institut Bossey	Zielsumme HEKS	Zielsumme HEKS Flüchtlingshilfe	
	2019	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	
SEK-Kirchen	%	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	
AG	7.836%	32'911	0	0	4'702	191'897	81'098	AG
AI/AR	0.985%	4'137	0	0	591	24'124	10'195	AI/AR
BE-JU-SO	25.143%	105'599	0	0	15'086	615'731	260'216	BE-JU-SO
BL	4.596%	19'303	0	0	2'758	112'553	47'566	BL
BS	1.660%	6'971	0	0	996	40'646	17'178	BS
FR	1.372%	5'762	0	0	823	33'599	14'200	FR
GE	1.347%	5'657	0	0	808	32'987	13'941	GE
GL	0.560%	2'350	0	0	336	13'705	5'792	GL
GR	2.928%	12'299	0	0	1'757	71'711	30'306	GR
LU	1.701%	7'143	0	0	1'020	41'648	17'601	LU
NE	0.897%	3'766	0	0	538	21'961	9'281	NE
NW	0.215%	904	0	0	129	5'272	2'228	NW
OW	0.090%	378	0	0	54	2'207	933	OW
SG	5.146%	21'614	0	0	3'088	126'029	53'261	SG
SH	1.331%	5'592	0	0	799	32'603	13'779	SH
SO	1.168%	4'904	0	0	701	28'596	12'085	SO
SZ	0.869%	3'649	0	0	521	21'279	8'993	SZ
TG	3.842%	16'135	0	0	2'305	94'078	39'759	TG
TI	0.189%	796	0	0	114	4'640	1'961	TI
UR	0.063%	265	0	0	38	1'547	654	UR
VD	9.129%	38'343	0	0	5'478	223'574	94'485	VD
VS	0.276%	1'158	0	0	165	6'753	2'854	VS
ZG	1.242%	5'217	0	0	745	30'422	12'857	ZG
ZH	26.902%	112'989	0	0	16'140	658'814	278'423	ZH
EMK	0.450%	1'889	0	0	270	11'015	4'655	EMK
EELG	0.064%	269	0	0	38	1'571	664	EELG
TOTAL	100%	420'000	0	0	60'000	2'448'962	1'034'965	TOTAL

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Finanzplan 2020 – 2023

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Finanzplan 2020 – 2023 zur Kenntnis.

Bern, 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Allgemeine Bemerkungen

Wie der Voranschlag ist auch der Finanzplan nach GAAP FER 21 dargestellt und enthält neben der Betriebsrechnung die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

Die Planungsperiode umfasst die Jahre 2020 bis 2023. Nach dem Übergangsjahr 2019 wird die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz im Jahr 2020 vollständig implementiert sein. Ihre Arbeit wird von der konkreten Ausgestaltung der Verfassung im Jahr 2019 abhängen. So muss die Synode die Handlungsfelder festlegen und der Rat seine Legislaturziele entsprechend wählen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzplanes sind daher wesentliche Einflussfaktoren noch nicht bekannt.

Sicher ist aber, dass im Jahr 2020 die erste Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz stattfinden wird und dass der Kirchenbund genau 100 Jahre zuvor gegründet wurde. Das soll mit einem besonderen Anlass gefeiert werden. Im Voranschlag 2019 ist ein Budget für die Konzepterstellung und Planung der Synode vorgesehen. Auf Basis eines Vorkonzeptes sind im Finanzplan 250 TCHF für die Durchführung reserviert. Davon kann ein Teil aus dem Zwinglifonds oder je nach konkreter Gestaltung aus dem Fonds Schweizer Kirchentage entnommen werden.

Für das Jahr 2021 ist eine internationale Tagung geplant, die das Ziel hat, einen reformierten Impuls für die Ökumene zu geben. Zur Finanzierung ist eine Entnahme aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen geplant. Die Veranstaltungen der internationalen Organisationen werden wie gewohnt finanziell unterstützt, im Jahr 2021 wird die ÖRK-Vollversammlung stattfinden.

Darüber hinaus geht der Finanzplan von einer kontinuierlichen Arbeit des Rates und der Geschäftsstelle aus und unterstellt gleichbleibende Beiträge der Mitgliedkirchen.

Der Finanzplan sieht leichte Lohnerhöhungen im Rahmen der Teuerung von 0.5% p.a. vor. Die Mitarbeitendenstruktur bleibt unverändert.

Der Finanzplan ist ein rollendes Planungsinstrument. Verbindliche Finanzbeschlüsse werden durch die Abgeordnetenversammlung bzw. die Synode im Rahmen des Voranschlags bzw. durch den Rat bei Einzelgeschäften gefasst.

2 Betriebsrechnung 2019 – 2023

	Voranschlag 2019		Finanzplan 2020		Finanzplan 2021		Finanzplan 2022		Finanzplan 2023	
	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%
Erträge										
Mitgliederbeiträge	6'063	73.5	6'063	73.4	6'063	73.4	6'063	73.5	6'063	73.5
Weitere Beiträge (zu Projekten)	644	7.8	657	8.0	657	8.0	647	7.8	647	7.8
Zielsummen zur Weiterleitung	955	11.6	955	11.6	955	11.6	955	11.6	955	11.6
Kollekten für Fonds	555	6.7	555	6.7	555	6.7	555	6.7	555	6.7
Total Ertrag aus internen Mitteln	8'217		8'230		8'230		8'220		8'220	
Erträge aus erbrachten Leistungen	30	0.4	30	0.4	30	0.4	30	0.4	30	0.4
Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Total Erträge	8'247	100.0	8'260	100.0	8'260	100.0	8'250	100.0	8'250	100.0
Betriebsaufwand										
Total direkter Projektaufwand	-5'996	69.1	-5'962	68.9	-5'873	68.5	-5'724	67.9	-5'735	67.9
Total Strukturaufwand	-2'680	30.9	-2'689	31.1	-2'698	31.5	-2'707	32.1	-2'717	32.1
Total Betriebsaufwand	-8'676		-8'651		-8'571		-8'431		-8'452	
Betriebsergebnis	-429		-391		-311		-181		-202	
Total Finanzergebnis	50		50		50		50		50	
Total Übriges Ergebnis	10		10		10		10		10	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-369		-331		-251		-121		-142	
Veränderung des Fondskapitals										
Zweckgebundene Fonds:										
Zuweisung	-1'040		-1'037		-952		-952		-952	
Verwendung	1'066		1'150		1'002		1'002		1'002	
Freie Fonds:										
Zuweisung	-30		-30		-30		-30		-30	
Verwendung	370		232		237		132		102	
Total Veränderung des Fondskapitals	366		315		257		152		122	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	-3		-16		6		31		-20	
Zuweisungen										
Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	3		16		-6		-31		20	
Jahresergebnis	0		0		0		0		0	

2.1 Erträge

Der Finanzplan geht von gleichbleibenden Mitgliederbeiträgen aus.

Er unterstellt, dass die ausserordentlichen Beiträge für die Seelsorge in den Bundeszentren, die Beiträge der DDK und der KIKO für die Projekte der Diakonie Schweiz sowie die Beiträge zu Veranstaltungen des Kirchenbundes (KKP, Frauenkonferenz, Synode) im gesamten Planungszeitraum unverändert bleiben.

Wie bereits im Finanzplan 2018-2021 ist ab 2019 ein kleiner Ertrag durch gezieltes Fundraising für Projekte budgetiert.

Für die Zielsummen und die Kollekten für Fonds wird ebenfalls Kontinuität unterstellt.

2.2 Direkter Projektaufwand

Im direkten Projektaufwand sind nicht nur die Sach- sondern auch die Personalaufwendungen für die Projekte des Kirchenbundes budgetiert.

Die Personalaufwendungen berücksichtigen eine leichte Lohnsteigerung im Rahmen der Teuerung in Höhe von 0.5%, die Personalstruktur wird als unverändert angenommen.

Im Jahr 2020 wird die erste Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz im Wallis stattfinden. In das gleiche Jahr fällt auch der 100. Jahrestag der Gründung des Kirchenbundes. Die konkrete Planung der Synode lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzplanes noch nicht vor. Der Finanzplan unterstellt aber, dass diese Synode über den Rahmen einer Abgeordnetenversammlung in der bisherigen Form hinausgehen wird. Für die Synode ist ein Budget von 250 TCHF vorgesehen. Der Einfluss auf das Jahresergebnis wird durch Fondsentnahmen reduziert.

Im Anschluss an das Karl Barth Jahr 2019 plant der Rat eine Tagung, die die internationale Dimension der Schweizer Reformatoren (z.B. Barth oder Bullinger) aufzeigen und einen reformierten Impuls für die Ökumene geben soll. Der genaue Termin steht noch nicht fest, im Finanzplan sind 65 TCHF im Jahr 2021 eingeplant. Diese werden zum Teil durch Entnahmen aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen finanziert.

Die internationalen Organisationen werden weiterhin durch ordentliche Beiträge und durch Beiträge zu konkreten Projekten, vor allem auch zu den Vollversammlungen, unterstützt. Der Rat plant für das Jahr 2021 einen Beitrag für die Vollversammlung des ÖRK und Delegationskosten in Höhe von 75 TCHF. Diese Aufwendungen werden vollständig durch Entnahmen aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen kompensiert.

2.3 Strukturaufwand

Zum Strukturaufwand gehören die Aufwendungen der AV bzw. der Synode und des Rates sowie die der Zentralen Dienste, soweit sie nicht Projekten zugeordnet werden können. Darüber hinaus die administrativen Aufwendungen der Bereiche, wie die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

Die Liegenschaft wird jährlich mit ca. 100 TCHF abgeschrieben. Die Abschreibung wird gegen die Neubewertungsreserve gebucht. Für die übrige Infrastruktur sind jährliche Abschreibungen in Höhe von knapp 70 TCHF vorgesehen.

2.4 Finanzergebnis

Wie im Voranschlag werden die Zinsen und Dividenden aus Fondsanteilen sowie die Aufwendungen budgetiert, Kursschwankungen werden nicht budgetiert.

2.5 Übriges Ergebnis

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über den Kirchenbund angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

Darüber hinaus erbringt der Kirchenbund administrative Aufgaben für den Schweizerischen Rat der Religionen SCR. Diese Aufwendungen werden durch Entnahmen aus dem Fonds SCR kompensiert und belasten das Jahresergebnis nicht.

2.6 Fondsergebnis

Details enthält die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

3 Rechnung über die Veränderung des Kapitals 2020 - 2023

Konten	Anfangsbestand 1.1.2020	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2023
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	91		420		-420	91
Fonds Menschenrechte	70		128		-128	70
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	284		0		-200	84
Fonds Schweizer Kirchentage	163		0		-63	100
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	5		1'680		-1'680	5
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	0		1'600		-1'600	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	6		65		-65	6
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	658		3'893		-4'156	395
Bewertungsreserven						
Arbeitgeberbeitragsreserve	205				-90	115
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'985				-398	2'587
Schwankungsreserven Wertschriften	1'340					1'340
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	0				0	0
Fonds Huldrych Zwingli	572				-100	472
Fonds Internationale Veranstaltungen	134		120		-105	149
Fonds John Jeffries	1'254				-10	1'244
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital	1'176			18		1'194
Jahresergebnis	-3	1		-18		-20
Organisationskapital	7'684	1	120	0	-703	7'102

Die zweckgebundenen Fonds werden gemäss ihrer Reglemente geführt.

Gemäss AV-Beschluss wurde die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA eingestellt. Das Restkapital des Fonds wird zur Unterstützung konkreter Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland eingesetzt. Die Kirchen im Ausland müssen dazu einen Antrag an den Fonds stellen. Der Finanzplan rechnet mit Auszahlungen in Höhe von 50 TCHF pro Jahr.

In das Kapital des Fonds Schweizer Kirchentage wurde 2017 eine Einlage in Höhe von 100 TCHF getätigt. Im Jahr 2020 ist eine Entnahme in Höhe von 63 TCHF für eine Veranstaltung im Rahmen der Synode vorgesehen. Sie ist abhängig von der konkreten Planung des Anlasses.

Die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen für die Seelsorge in den Bundeszentren werden jeweils im selben Jahr vollständig ausgezahlt.

Das Organisationskapital wird im Planungszeitraum um ca. 580 TCHF reduziert. Diese Kapitalreduzierung erklärt sich wie folgt:

Im Jahr 2010 wurde die Liegenschaft am Sulgenauweg neu bewertet. Ein Wert in gleicher Höhe wurde für nicht realisierte Gewinne in die Neubewertungsreserve gebucht, die jährlich um die Abschreibungen der Liegenschaft reduziert wird. Diese planmässige Abschreibung erklärt ca. 400 TCHF der Kapitalreduzierung.

Der Kirchenbund hat im Jahr 2012 einen Sanierungsbeitrag an die Pensionskasse der Gesamtkirchengemeinde Bern geleistet. Beim Wechsel der Pensionskasse im Jahr 2013 wurde dieser Betrag nicht vollständig benötigt. Die Pensionskasse Abendrot führt daher für den

Kirchenbund eine Arbeitgeberbeitragsreserve, die im Rahmen der beruflichen Vorsorge verwendet werden kann. Da der Rat keine Unterdeckung der Pensionskasse erwartet (Deckungsgrad Ende 2017: 111.25%), soll die Hälfte in das Vermögen der Versicherten eingezahlt werden, um so einen Teil der Verluste auszugleichen, die durch eine Anpassung des Umwandlungssatzes entstanden sind. Die andere Hälfte wird die Arbeitgeberbeiträge von 2019 bis 2022 mit jährlich 30 TCHF finanzieren.

Im Jahr 2020 werden 100 TCHF für die erste Synode aus dem Zwinglifonds entnommen.

Aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen werden die Beiträge zu den Vollversammlungen der internationalen Organisationen finanziert. Dazu werden jährlich 30 TCHF in den Fonds eingelegt. Im Jahr 2021 werden 75 TCHF als Beitrag zur ÖRK Vollversammlung und zu den Delegationskosten und darüber hinaus 30 TCHF für eine Tagung in Rom entnommen.

Der Finanzplan erwartet für den gesamten Planungszeitraum ein in der Summe ausgeglichenes Ergebnis.

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2019 – 2021

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt als Revisionsstelle für die Jahre 2019 – 2021 (Jahresrechnungen 2018 – 2020) die Firma BDO AG, Bern.

Bern, 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Die Verfassung des Kirchenbundes sieht eine Revision der Jahresrechnung vor (Art. 14^{bis}). Da die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nach Art. 727 OR nicht gegeben sind, genügt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR. Die Rechnungen der Jahre 2015 bis 2017 wurden von der Revisionsstelle BDO geprüft.

Gemäss Art. 730a Abs. 1 OR kann eine Revisionsstelle für ein bis drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer ordentlichen Prüfung darf die Person, die die Prüfung leitet, ihr Mandat längstens sieben Jahre ausüben, für eine eingeschränkte Revision gibt es keine Vorschriften. Da die Revision der Jahre 2015 bis 2018 zur Zufriedenheit der Geschäftsprüfungskommission erfolgte, wird der Abgeordnetenversammlung beantragt, die Revisionsstelle BDO AG, Bern für die Jahre 2019 bis 2021 wieder zu wählen.

Die Abgeordnetenversammlung wird voraussichtlich im Dezember 2018 die neue Verfassung beschliessen, die im Jahr 2019 oder 2020 in Kraft treten wird. Die Revisionsstelle wird auch in der neuen Verfassung ein Organ des Vereins sein, die Vorschriften über die Revision sind unverändert.

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK: Jahresbericht 2017

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2017 der Koordinationskonferenz der Missionsorganisationen und des SEK zur Kenntnis.

Bern, den 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Jahresbericht der Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und des SEK (KMS) für das Jahr 2017

Die KMS tagte am 23. Februar, 29. Mai und 6. Dezember jeweils in den Räumlichkeiten des SEK in Bern. Im Rahmen ihres Mandats übermittelte sie der Abgeordnetenversammlung des SEK ihren Jahresbericht sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung von mission 21 (m21) und DM-échange et mission (DM). Zudem beantragte sie dem SEK, den vorgesehenen Sockelbeitrag der Kirchen für die Missionsarbeit beizubehalten.

1.1 Diskussionen zu Themen betreffend das Verhältnis Kirche – Mission

Die KMS erwies sich als eine wichtige Plattform für die Koordination der Vorbereitungen der Schweizer Delegation an die Missionskonferenz des Ökumenischen Weltkirchenrats, die 2018 in Arusha, Tansania, geplant war. Es wurde besprochen, wie die Delegation der drei Partner der KMS gebildet werden soll. Dank der engen Kontakte mit der Kommission für Weltmission und Evangelisation des ÖRK, der Organisatorin der Konferenz, konnte m21 Plätze für die Delegierten der schweizerischen Missionsorganisationen sichern. Der SEK entsandte seinerseits mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Kirchen. Der ÖRK hatte im Vorfeld der Konferenz relativ wenig Unterlagen verschickt, sodass die KMS sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Dokumenten befasste. Eine vertiefte Diskussion ergab sich über das Dokument des ÖKR aus dem Jahr 2016 über Mission und Evangelisation. Der Text bildet die theologische Grundlage für das Treffen.

Die KMS nahm Kenntnis von den Debatten und Entscheidungen der AV des SEK vom November 2017 und freute sich über den Platz, den die Kirchen den Missionsorganisationen einräumen. Sie erachtet den Antrag der Kirche St. Gallen betreffend die Entwicklungs- und Missionswerke als äusserst wichtig für letztere und hofft, dass der vom Antrag ausgelöste Prozess zu einer besseren Verständigung und Zusammenarbeit innerhalb der Schweiz führen möge.

1.2 Weitere anlässlich der Konferenzsitzungen vorgestellte und diskutierte Themen

Die KMS bietet einen offenen und informellen Raum für den Informationsaustausch und Dialog unter den Mitgliedsorganisationen. Die Themen werden grundsätzlich in den offiziellen Jahresberichten behandelt und müssen hier nicht im Detail beschrieben werden; einige werden beispielhaft aufgeführt.

Die drei Organisationen der KMS unterhielten sich über ihre Projekte und Beiträge zum Reformationsjubiläum. Der SEK informierte regelmässig über die Entwicklungen in der Schweiz und über die Fakten und Umstände seines Pavillons in Wittenberg, der – das sei nebenbei bemerkt – als einziger die Geschichte aus reformierter Sicht beleuchtete. m21 sowie DM ermöglichten ihren Partnern aus dem Süden, nach Wittenberg zu reisen und sich Gedanken zu machen über die Bedeutung der Reformation für das Zeugnis ihrer Kirchen.

Die KMS nahm Kenntnis vom Konsultationsprozess, den DM bei den Partnern in der Schweiz und im Ausland zum Thema der mittel- und langfristigen Entwicklungsoptionen der Organisation lanciert hatte. Es handelt sich um schwierige Entscheidungen, und die KMS bot eine gute Plattform für eine Debatte über die Vorteile und Probleme der verschiedenen Optionen.

1.3 Teilnahme an den Sitzungen (durchgängig oder teilweise)

DM: Nicolas Monnier, Ysabelle de Salis

m21: Claudia Bandixen, Albrecht Hieber, Margrit Schneider, Andrea Trümpy (eingeladen)

SEK: Serge Fornerod, Daniel Reuter, Martin Hirzel

Moderation: Jacques Matthey

Die Protokolle wurden von Claudia Bandixen erstellt.

Séverine Ledoux bei DM war für das Sekretariat zuständig, der SEK für den Empfang.

Moderator:

Jacques Matthey

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Missionsorganisationen

Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2017 (in französischer Sprache) von DM-échange et mission zur Kenntnis
2. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2017 von Mission 21 zur Kenntnis.

Bern, 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Die an der Sommer-Abgeordnetenversammlung im Juni 2010 beschlossene Einrichtung einer «Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK» gibt den Missionsorganisationen das Recht, die Berichte und Anträge an die Abgeordnetenversammlung mündlich zu vertreten. Die Abgeordnetenversammlung erhält die Kompetenz, die Berichte der Missionsorganisationen zur Kenntnis zu nehmen.

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel VII des Stiftungsstatuts der fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund – Rosemarie Manser als Präsidentin des Stiftungsrates fondia für die Amtsdauer 2019 – 2022.

Bern, 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Gemäss Art. VII. des Stiftungsstatuts der fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund wählt die Abgeordnetenversammlung des SEK den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates; die Wahl gilt jeweils für eine Amtsdauer.

Nicolasina ten Doornkaat tritt als Präsidentin des Stiftungsrats auf Ende 2018 zurück. Für die Amtsdauer 2019 – 2022 schlagen der Rat SEK sowie der Stiftungsrat fondia der Abgeordnetenversammlung zur Wahl als Präsidentin vor:

Rosemarie Manser

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK: Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel VII des Stiftungsstatuts der fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund – folgende Personen als Mitglieder des Stiftungsrates fondia für die Amtsdauer 2019 – 2022:

Roland Frey
Esther Gaillard
Magaly Hanselmann
Catherine Kressmann
Annina Policante-Schön
Liliane Rudaz-Kägi
Urs Woodtli Stebler
Simon Wyss

Bern, 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund wie folgt zusammen:

Präsidium	Nicolasina ten Doornkaat	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
Mitglieder	Rudolf Brunner	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Claire-Lise Favrod	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Roland Frey	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Esther Gaillard	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Magaly Hanselmann	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Catherine Kressmann	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Annina Policante-Schön	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Urs Woodtli Stebler	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018

Für die Amtsdauer 2019 – 2022 stellen sich folgende Personen als Mitglieder des Stiftungsrates fondia zur Wahl zur Verfügung:

Mitglieder	Roland Frey	bisher
	Esther Gaillard	bisher
	Magaly Hanselmann	bisher
	Catherine Kressmann	bisher
	Annina Policante-Schön	bisher
	Liliane Rudaz-Kägi	neu
	Urs Woodtli Stebler	bisher
	Simon Wyss	neu

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Schweizerische Reformationsstiftung: Wahl von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2019 – 2022

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf die Artikel 6 der Statuten der Schweizerischen Reformationsstiftung – folgende Personen als Mitglieder des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2019 – 2022:

Regine Becker
Pierre-Philippe Blaser
Emidio Campi
Brigitta Josef Rahn
Peter J. Winzeler

Bern, 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der neunköpfige Stiftungsrat der Schweizerischen Reformationsstiftung, wovon fünf Mitglieder von der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK und vier Mitglieder von der Abgeordnetenversammlung der Protestantischen Solidarität Schweiz PSS gewählt werden, wie folgt zusammen:

Präsidium	Daniel de Roche	Wahl durch PSS für die Amtsdauer 2015 – 2018
Mitglieder	Florian Bille	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Emidio Campi	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Franz Christ	Wahl durch PSS für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Hans Deflorin	Wahl durch PSS für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Brigitta Josef Rahn	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Niklaus Peter	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Peter A. Schneider	Wahl durch PSS für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Eva Tobler Gasser	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2015 – 2018

Die durch die PSS zu wählenden Stiftungsratsmitglieder wurden bereits am 28. Mai 2018 bestätigt.

Auf das Ende der Amtsdauer 2015 – 2018 ziehen sich Florian Bille, Niklaus Peter und Eva Tobler Gasser als Mitglieder des Stiftungsrates der Schweizerischen Reformationsstiftung zurück. Der Rat SEK schlägt der Abgeordnetenversammlung vor, folgende Personen als Mitglieder des Stiftungsrates der Schweizerischen Reformationsstiftung für die Amtsdauer 2019 – 2022 zu wählen:

Mitglieder	Regine Becker	neu
	Pierre-Philippe Blaser	neu
	Emidio Campi	bisher
	Brigitta Josef Rahn	bisher
	Peter J. Winzeler	neu

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Schweizerische Reformationsstiftung SRS: Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/ -revisoren für die Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel 9 der Statuten der Schweizerischen Reformationsstiftung – für die Amtsdauer 2019 – 2022 Clemens Gubler und Christian Zippert als Rechnungsrevisoren.

Bern, 5. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Artikel 9 der Statuten der Schweizerischen Reformationsstiftung lautet:

Revisionsstelle

¹ Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei nicht dem Stiftungsrat angehörende Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Sie sind wiederwählbar.

² Statt der Revisoren/Revisorinnen kann die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes eine qualifizierte Revisionsfirma zur Kontrollstelle wählen, wobei für die Wiederwahl keine Beschränkung gilt.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen des Stiftungsrates und die statutengemässe Anlage des Stiftungsvermögens.

Der Rat SEK schlägt der Abgeordnetenversammlung zur Wiederwahl als Rechnungsrevisoren der Schweizerischen Reformationsstiftung für die Amtsdauer 2019 – 2022 vor:

Clemens Gubler	bisher
Christian Zippert	bisher

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

Abgeordnetenversammlungen 2019: Orte und Daten

Anträge

Die Abgeordnetenversammlung nimmt die Tagungsorte und -daten 2019 zur Kenntnis:

1. Die Sommer-Abgeordnetenversammlung findet auf Einladung der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz vom 16.-18. Juni 2019 in Winterthur statt.
2. Die Herbst-Abgeordnetenversammlung findet vom 4.-5. November 2019 in Bern statt.

Bern, 18. September 2018
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

